



LEITFADEN ZUR  
VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT



# Inhalt

<b>Vorbemerkung</b>	5
<b>1 Rechtsgrundlagen, Rechtsprechung und Konsequenzen</b>	6
1.1 Grundsatz .....	6
1.2 Art, Umfang und Grenzen der Verkehrssicherungspflicht im Wald.....	6
1.3 Adressaten .....	8
1.4 Fazit für die Praxis .....	9
<b>2 VSP nach unterschiedlichen Fallgruppen</b>	9
2.1 VSP innerhalb von Waldbeständen .....	10
2.2 VSP und Waldarbeit.....	11
2.2.1 Absperrn von Waldwegen bei der motormanuellen Holzernte .....	12
2.2.2 Stellung von Posten zur Absicherung bei der motormanuellen Holzernte .....	12
2.2.3 Absperrn von Waldwegen bei der mechanisierten Holzernte .....	12
2.2.4 Form der Sperrung.....	13
2.2.5 Absperrn von Waldwegen bei Jungbestandspflegearbeiten .....	13
2.2.6 Fällungsarbeiten entlang von öffentlichen Straßen .....	13
2.2.7 Fällungsarbeiten entlang von Bahnlinien/Energieleitungen/Wasserstraßen.....	13
2.2.8 Absperrung bei der Holzbringung.....	14
2.2.9 Holzpolter .....	14
2.2.10 Freischneiderarbeiten, Mulch- und Mäharbeiten, Lichtraumprofilpflege, Weginstandsetzung und Wegunterhaltung.....	15
2.3 Exkurs: VSP bei jagdlichen Einrichtungen .....	15
2.4 VSP an und auf Waldwegen .....	16
2.5 VSP bei Erholungseinrichtungen im und am Wald .....	19
2.5.1 Begrifflichkeiten .....	20
2.5.2 Baumsicherungspflicht .....	21
2.5.3 Technische und bauliche Sicherungspflicht der Einrichtung.....	21
2.5.4 Exkurs: Geocaching.....	22
2.6 VSP entlang waldrandnaher Bebauung und Baugrenzen.....	23
2.7 Wald an öffentlichen Verkehrswegen (insbesondere öffentliche Straßen, Eisenbahnlinien, Wasserwege) .....	24
2.8 Exkurs: Verkehrssichernde Maßnahmen an öffentlichen Straßen im Rahmen von Bewegungsjagden.....	25
<b>3 Methodik der Durchführung und Dokumentation der Kontrollen</b>	27
3.1 Kontrollintensität .....	27
3.2 Kontrollabstände.....	28
3.3 Schriftliche Dokumentation (Ort, Zeitpunkt) .....	29
<b>4 VSP und Natur- und Artenschutz</b>	29
<b>5 Geltungsbereich des Leitfadens</b>	32
<b>6 Abschließender Hinweis</b>	32
<b>Literaturverzeichnis</b>	33
<b>Anlagen</b>	35

## Vorbemerkung

Mit dem vorliegenden Leitfaden zur Verkehrssicherungspflicht wird der aus dem Jahr 2001 stammende Leitfaden der Landesforstverwaltung überarbeitet und an den aktuellen Stand von Rechtsprechung und Praxis angepasst. Der Leitfaden schafft keine neue Rechtslage und er regelt auch keine unmittelbaren Verhaltenspflichten. Vielmehr gilt es, die aktuelle Rechtsentwicklung und die hierdurch erforderlichen Maßnahmen auf diesem sehr stark durch gerichtliche Einzelfallentscheidungen geprägten Rechtsgebiet darzustellen, um den mit diesem Thema beim Landesbetrieb ForstBW befassten Kolleginnen und Kollegen Sicherheit in der Behandlung der hier regelmäßig auftretenden Fallkonstellationen zu geben. Die Hinweise und Empfehlungen des Leitfadens geben die Grundlage für konkrete, die besondere Situation in den einzelnen unteren Forstbehörden der Stadt- und Landkreise aufnehmende Dienstanweisungen.

Wesentliche Änderungen und Ergänzungen gegenüber dem Leitfaden der Landesforstverwaltung 2001 ergeben sich vor allem im Bereich der durch die Rechtsprechung herausgearbeiteten unterschiedlichen Fallgruppen, wo die Entwicklungen der neueren obergerichtlichen und höchstrichterlichen Rechtsprechung aufgenommen wurden. Hier ist vor allem die Entscheidung des Bundesgerichtshofes (BGH) zur Haftung der Waldbesitzenden für walddtypische Gefahren an und auf Waldwegen vom 2.10.2012-VI ZR 311/11 und deren Konsequenzen zu nennen. Aktualisiert und teilweise ergänzt wurden ferner die Ausführungen zur Verkehrssicherungspflicht entlang waldrandnaher Baugrenzen, zur Verkehrssicherungspflicht bei jagdlichen Einrichtungen und bei Bewegungsjagden in der Nähe öffentlicher Straßen. Auch die Ausführungen zur Kontrolldurchführung und -dokumentation wurden den Anforderungen der neueren Rechtsprechung angepasst. Dies gilt insbesondere für die Intensität und zeitlichen Abstände der Kontrollen entlang öffentlicher Straßen und Wege. Schließlich wurde das Thema Verkehrssicherung und Natur- und Artenschutz, das aufgrund der verstärkten Bemühungen um den Waldnaturschutz erheblich an Bedeutung gewonnen hat, neu in den Leitfaden aufgenommen.

# 1 Rechtsgrundlagen, Rechtsprechung und Konsequenzen

## 1.1 Grundsatz

Grundsätzlich gilt die allgemeine Rechtspflicht, im Verkehr Rücksicht auf die Gefährdung anderer zu nehmen. Von der Rechtsprechung (BGH 1966) wurde der Grundsatz entwickelt, dass derjenige, der in seinem Verantwortungsbereich eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält, die **nach Lage der Verhältnisse erforderlichen** und **zumutbaren** Vorkehrungen treffen muss, um Schäden von anderen abzuwenden.

Diese sog. **Verkehrssicherungspflicht (VSP) ist gesetzlich nicht geregelt**. Sie wird aus der allgemeinen Schadensersatzpflicht des § 823 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) abgeleitet: Im Falle des Waldbesitzes wird die Gefahr durch Eröffnung, Unterhaltung oder durch die gesetzlich geregelte Duldungsverpflichtung eines Verkehrs auf dem Grundstück geschaffen. Unternehmen die Grundstücksbesitzenden nichts oder zu wenig, um bestimmte Gefahren von Dritten abzuwenden, so haften sie für das Unterlassen, soweit sie eine Rechtspflicht zum Tätigwerden trifft.

Spezielle zivilrechtliche Haftungsvorschriften zur VSP gibt es nur in einigen vom Gesetz ausdrücklich geregelten Fällen wie der Haftung des/der Grundstücks- oder Gebäudebesitzers/in oder Gebäudeunterhaltungspflichtigen (vgl. dazu §§ 836 bis 838 BGB und unten Ziff 2.3 des Leitfadens zu den jagdlichen Einrichtungen).

**In der Praxis muss in jedem Einzelfall beurteilt werden, ob die Waldbesitzenden bzw. die jeweils von ihnen Beauftragten zum Tätigwerden verpflichtet sind und in welchem Umfang dies zu geschehen hat.**

## 1.2 Art, Umfang und Grenzen der Verkehrssicherungspflicht im Wald

Im Rahmen der allgemeinen VSP sind grundsätzlich nur diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die **im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren** liegen und **geeignet** sind, solche Gefahren abzuwenden, die bei bestimmungsgemäßer Benutzung oder nicht ganz fern liegendem Fehlgebrauch drohen (BGH, Urteil vom 2. Oktober 2012 - VI ZR 311/11 -, BGHZ 195, 30-42). Haftungsbegründend wird eine Gefahr also erst, wenn sich aus einem sachkundigen Urteil die naheliegende Möglichkeit ergibt, dass Rechtsgüter anderer verletzt werden können.

Maßgebend für den Umfang der VSP ist dabei der **typische Verkehr**, wie er für die konkreten örtlichen Verhältnisse in Betracht kommt. Vorkehrungen gegen jeden denkbaren Schaden können nicht erwartet werden<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> So hat der BGH in einem Fall des Astabbruchs bei einem Straßenbaum festgehalten: „Ein natürlicher Astabbruch, für den vorher keine besonderen Anzeichen bestanden haben, gehört auch bei hierfür anfälligen Baumarten grds. zu den naturgebundenen und daher hinzunehmenden Lebensrisiken.“

Maßstab ist weder der Überängstliche noch der Sorglose, sondern der „verständige und umsichtige, in vernünftigen Grenzen vorsichtige Mensch“. (ständige Rechtsprechung: BGH, Urteil vom 06.03.1990 - VI ZR 246/89 - VersR 1990, 796; BGH, Urteil vom 2.03.2010 - VI ZR 223/09 - VersR 2010, 544 Rn. 5; BGH, Urteil vom 15.02.2011 - VI ZR 176/10 - VersR 2011, 546 Rn. 8).

Sicherungsmaßnahmen sind also dann erforderlich, wenn diese

- den berechtigten Sicherheitserwartungen der Verkehrsteilnehmer entsprechen,
- möglich und wirtschaftlich zumutbar sind im Hinblick auf den bestimmungsgemäßen Gebrauch (für Kinder gelten gesteigerte Anforderungen!)

Sind Sicherungsmaßnahmen notwendig, müssen diese nach dem **Stand der Erfahrungen und Technik geeignet und genügend** sein. Maßgeblich sind dabei diejenigen Handlungsweisen und Methoden, die in der Praxis erprobt sind, sich bewährt und bei einer Mehrheit von Praktikern durchgesetzt haben<sup>2</sup>.

Die **Art der Erfüllung** richtet sich nach der jeweiligen Situation: Primär ist zu schützen, also die **Gefahr zu beseitigen**. Ist dies nicht, nicht rechtzeitig oder nicht umfassend möglich, ist zu **warnen**, und zwar durch für die jeweiligen Verkehrsteilnehmer geeignete Maßnahmen (z.B. Schilder, Absperrbänder und -banner).

Die Erfüllung der VSP kann auch Dritten im Rahmen der **Delegation** übertragen werden. Innerdienstlich besteht die Verpflichtung, eine entsprechende Organisation zu schaffen und/oder geeignete Dienstanweisungen für die Aufsichtspflichtigen zu erlassen und diese regelmäßig zu überwachen (anderenfalls droht ein **Organisationsverschulden**).

Im Zusammenhang mit Umfang und Grenzen der VSP im Wald ist außerdem der das Betreten des Waldes regelnde **§ 37 Landeswaldgesetz (LWaldG) in Verbindung mit § 14 Bundeswaldgesetz (BWaldG)** von besonderer Bedeutung. Hiernach ist jeder berechtigt, den Wald zum Zwecke der Erholung zu betreten, wobei das Betreten **auf eigene Gefahr** erfolgt und dies insbesondere für **waldtypische Gefahren** gilt. Der Gesetzgeber hat hier die in der Rechtsprechung entwickelte Unterscheidung zwischen **typischen und atypischen Gefahren** im Wald gesetzlich verankert.

Unter **(wald-)typischen Gefahren** sind solche Zustände zu verstehen, **die sich aus der Natur oder der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes unter Beachtung der jeweiligen Zweckbestimmung ergeben**. Auf diese Gefahrenlagen müssen sich die Waldbesuchenden im Rahmen ihrer Eigenverantwortung einstellen. Die Waldbesitzenden sind grundsätzlich nicht verpflichtet, die Waldbesuchenden vor derartigen Gefahren zu schützen.

<sup>2</sup> So können sich Gerichte z.B. an bestimmten, von der Praxis erarbeiteten technischen Regelwerken orientieren, wie sie etwa die Baumkontrollrichtlinien der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau e. V. (FLL) 2013 darstellen. Diese für Einzelbäume entwickelten Richtlinien können allerdings schon aus Zumutbarkeitsgründen wegen der Vielzahl der Bäume nicht auf Waldbestände angewendet werden.

Unter **atypischen Gefahren** werden hingegen all jene Gefahrenlagen verstanden, die sich **nicht aus der Natur oder der Art der Bewirtschaftung des Waldes ergeben, sondern vom Waldbesitzenden oder Dritten künstlich geschaffen oder geduldet werden und mit denen die Waldbesucher nicht zu rechnen brauchen**. Für diese Gefahrquellen tragen die Waldbesitzenden die Verantwortung. Vor ihnen haben sie die Waldbesuchenden zu schützen.

### 1.3 Adressaten

Verkehrssicherungspflichtig sind die Waldbesitzenden i. S. von § 4 Landeswaldgesetz als Eigentümer/innen oder unmittelbare Besitzer/innen der Waldgrundstücke. Diese Verpflichtung ist durch § 71 Landeswaldgesetz im Staats- und Körperschaftswald dem **hoheitlichen Bereich** zugewiesen<sup>3</sup>. Bei einer Verletzung der VSP durch einen Beamten/Beamtin liegt dann eine **Amtspflichtverletzung** i. S. des § 839 BGB vor, für die der Dienstherr haftet. Hat der/die verantwortliche Bedienstete grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt, kann der Dienstherr ihn/sie in Regress nehmen. Außerhalb des Beamtenverhältnisses ergeben sich die Haftungsregelungen im öffentlichen Dienst für die Waldarbeiter bzw. für Angestellte aus den einschlägigen Tarifverträgen.

Die **strafrechtliche** Verantwortung (in Frage kommt fahrlässige Körperverletzung gem. § 229 Strafgesetzbuch oder fahrlässige Tötung gem. § 222 Strafgesetzbuch) verbleibt jedoch uneingeschränkt bei dem unmittelbar handelnden Beschäftigten<sup>4</sup>.

Im Einzelfall können andere Verkehrssicherungspflichtige anstelle oder neben die Waldbesitzenden treten:

- Kraft Gesetzes überlagert z. B. eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung die privatrechtliche VSP (z.B.: Ausweisung als Naturdenkmal per Rechtsverordnung (RVO) schränkt Verfügungsmöglichkeit des Waldbesitzenden nach Maßgabe der RVO ein).Vergleiche dazu auch unter Punkt 4 „VSP und Natur- und Artenschutz“!<sup>5</sup>
- Durch vertragliche Vereinbarung kann die VSP an Dritte übertragen werden. Dies ist möglich, setzt aber eine unmissverständliche Regelung und deshalb regelmäßig eine schriftliche Vereinbarung voraus (BGH, Urteil vom 17.01.1989 - VI ZR 186/88). Damit wird der/die Übernehmende verkehrssicherungspflichtig und ggf. deliktisch verantwortlich, während beim Übertragenden eine Verpflichtung zur Überwachung des Übernehmenden entsteht Zur Absicherung sollte in diesen Fällen stets eine schriftliche Haftungsfreistellung vereinbart werden.
- Es ist auch möglich, dass sich VSP'en überschneiden. Z. B. kann neben der VSP des Waldbesitzenden eine VSP des Straßenbauasträgers bestehen, so dass sich die Frage einer Haftungsverteilung bzw. eine gesamtschuldnerische Haftung stellt (vgl. Schutzmaßnahmen nach § 28 Straßengesetz Baden-Württemberg).

<sup>3</sup> OLG Stuttgart, 31.8.1994 - 1 U 42/94; Schlessmann in Dipper, Kommentar zum Waldgesetz für Baden-Württemberg, Rdn. 2 zu § 71 LWaldG

<sup>4</sup> Neben dem Verstoß gegen einen objektiven Sorgfaltsmaßstab muss hier dem Handelnden ein individueller Schuldvorwurf gemacht werden können. D.h., es muss ihm/ihr nachgewiesen werden können, dass er/sie in der Lage gewesen ist, die objektiven Sorgfaltspflichten zur Verhinderung eines fahrlässig begangenen Unterlassungsdeliktes (also die Gefahrbeseitigungspflicht) zu erkennen und zu erfüllen (vgl. dazu Gebhard, Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers, aid-Heft 1588/2011, S. 54)

<sup>5</sup> Vgl. dazu auch Hendrichske, Verkehrssicherungspflichten in Großschutzgebieten, BfN-Skripten 84, 2003, S. 21ff mit weiteren Rechtsprechungshinweisen.

### 1.4 Fazit für die Praxis

Bei der VSP handelt es sich also um eine Aufgabe, die nicht nach mathematischen Grundsätzen berechenbar und handhabbar ist. Es ist vielmehr eine an der durch die Rechtsprechung herausgearbeiteten Systematik orientierte, **wertende** Betrachtung und Einschätzung mehrerer Faktoren erforderlich, die eine argumentative Auseinandersetzung mit dem jeweiligen **Einzelfall** erfordert.

Diese Einzelfallbezogenheit verträgt kein starres, sondern erfordert ein flexibles System zur Beurteilung der Frage, ob dem Waldbesitzenden ein **ursächliches** und **schuldhaftes** Fehlverhalten nachgewiesen werden kann oder nicht. Waldbesitzende müssen folgende Überlegungen in ihre Entscheidungsfindung einbeziehen:

- Je größer die Wahrscheinlichkeit des Gefahren Eintritts, desto eher sind Maßnahmen erforderlich.
- Je schwerwiegender die möglichen Folgen eines Nichthandelns, insbesondere die Art des möglichen Schadens, desto strenger sind die Anforderungen an eine von den Waldbesitzenden vorzunehmende Sicherungsmaßnahme.
- Je einfacher Maßnahmen objektiv möglich und subjektiv zumutbar sind, desto eher können diese auch erwartet werden.
- Je mehr Möglichkeiten des Selbstschutzes bestehen, üblich und zumutbar sind, desto weniger sind Waldbesitzende verpflichtet, einer etwaigen VSP nachzukommen.
- Je erkennbarer und/oder typischer eine Gefahrenlage ist, desto eher ist Selbstschutz möglich.

**Fazit:** Ob und in welchem Umfang Sicherungsmaßnahmen aufgrund dieser allgemeinen VSP erforderlich sind, muss im Einzelfall bewertet und eingeschätzt werden (**Kriterien:** typisch/atypisch, erkennbar oder nicht, unvermutet oder kann man sich rechtzeitig darauf einstellen).

**Wichtig:** Eine absolute Gewissheit über die Stand- und Bruchsicherheit von Bäumen gibt es nicht.<sup>6</sup>

## 2 VSP nach unterschiedlichen Fallgruppen

Der Umfang und die Grenzen der VSP der Waldbesitzenden hängen sehr stark vom **Standort des Baumes, der Art des Verkehrs und den berechtigten Sicherheitserwartungen der Verkehrsteilnehmer** ab. Deswegen wird bei der Frage nach Umfang und Grenzen der VSP nach bestimmten, in der Rechtsprechung herausgearbeiteten **Fallgruppen** unterschieden (einen Überblick hierzu gibt die Orientierungshilfe zur Handhabung der Verkehrssicherung im Wald in **Anlage 1**):

<sup>6</sup> So jüngst wieder die Rechtsprechung des BGH (BGH III ZR 352/13, juris)

Herkömmlich unterscheidet man zwischen VSP innerhalb von Waldbeständen (2.1), VSP und Waldarbeit (2.2), VSP an und auf Waldwegen (2.4), VSP bei Erholungseinrichtungen im und am Wald (2.5), VSP entlang waldrandnaher Bebauung und Baugrenzen (2.6), VSP an öffentlichen Verkehrswegen, insbesondere öffentlichen Straßen, Eisenbahnlinien, Wasserwegen (2.7). Hinzu kommen bestimmte Fallkonstellationen wie z.B. die VSP bei jagdlichen Einrichtungen im Wald oder die VSP bei Durchführung von Bewegungsjagden in der Nähe öffentlicher Straßen.

## 2.1 VSP innerhalb von Waldbeständen

**Leitgedanke:** Selbstschutz steht im Vordergrund; keine Vorsorge durch Waldbesitzende gegen walddtypische Gefahren

Innerhalb von Waldbeständen gibt es keine Sicherungspflichten für von Bäumen ausgehende Gefahren. Es gilt das freie Betretensrecht zum Zwecke der Erholung nach § 37 Abs. 1 LWaldG und § 14 Abs. 1 BWaldG, wonach das Betreten **auf eigene Gefahr** erfolgt. Es herrschen dort bekanntermaßen **typische Gefahren** vor, die sich aus der Natur oder aus der ordnungsgemäßen forstlichen Nutzung oder auch der Nichtbewirtschaftung ergeben (z. B. umfallende Bäume, abbrechende Äste, Reisig, Faulstellen, Unebenheiten im Gelände, angehobene Wurzelteller etc.). Waldtypische Gefahren gehen von lebenden oder toten Bäumen aus. Hier steht die Pflicht zum Selbstschutz im Vordergrund (vgl. die parallele Regelung für das Offenland in § 60 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), die insbesondere die Haftung für typische, sich aus der Natur ergebende Gefahren ausschließt<sup>7</sup>).

Diese **Haftungsbeschränkung gilt auch gegenüber Holzeinschlagsberechtigten**. Obwohl diese den Wald nicht zu Erholungszwecken, sondern mit ausdrücklicher Zustimmung des Waldbesitzenden betreten, muss auch diese Personengruppe mit walddtypischen Gefahren rechnen<sup>8</sup>.

Auch im **nicht bewirtschafteten Wald**, bei **Verfügungsbeschränkungen aufgrund Wald- oder Naturschutzrechts**, bei **Maßnahmen im Rahmen des Alt- und Totholzkonzepts** oder bei der **Ausweisung von Waldrefugien, Habitatbaumgruppen oder Habitatbäumen** im Staatswald und im betreuten Kommunalwald sind grundsätzlich keine höheren Pflichten der Waldbesitzenden anzunehmen, da auch hierbei nur der Natur freier Lauf gewährt wird.

**Aber:** Bei der gezielten Anlage von Naturwaldzellen, Altholzinseln oder Totholzbäumen sollten Waldbesitzende berücksichtigen, dass solche Flächen möglichst nicht unmittelbar im Fallbereich zu stark frequentierten Waldwegen ausgewiesen werden.

In **Waldschutzgebieten** (Bannwald, ggf. Nationalpark) mit aus ökologischen Gründen hohen Totholzanteilen sollten bei hohen Besucherzahlen an den Hauptzugängen Schilder aufgestellt werden, die auf die gesteigerten Gefahren hinweisen. Die Kenntnis der Waldbesuchenden um die Gefahren mindert das Vertrauensmoment und erhöht die Selbstschutzverantwortung.

<sup>7</sup> Dazu jüngst OLG Düsseldorf, Beschluss v. 25.4.2014, IV-2 RBs 2/14; Hilsberg in AFZ Heft 16/2014, S. 44

<sup>8</sup> vgl. dazu OLG KA, Urteil v. 1.8.2012 - 7 U 106/11

Sollten im Wald hingegen **atypische**, also nicht durch die Natur oder die Art der Bewirtschaftung zwangsläufig vorgegebene, sondern vom Waldbesitzenden selbst geschaffene Gefahren auftreten, müssen die Waldbesucher vor diesen Gefahren geschützt werden (z. B. nicht gekennzeichnete oder nicht abgesperrte Baugruben oder sonstige Bodenausbauungen, das Spannen von schlecht sichtbaren Drähten im Bestand, Kunstbauten im Gelände wie Geländer oder Brücken etc.).

In diesem Zusammenhang ist unter der in § 37 Abs. 1 Landeswaldgesetz enthaltenen Formulierung, das Betreten des Waldes erfolgt auf eigene Gefahr, zu verstehen, dass die **walddtypischen Gefahren** der Risikosphäre der erholungssuchenden Waldbesucher zuzurechnen sind. Die VSP der Waldbesitzenden beschränkt sich folglich auf solche Gefahren, die im Wald atypisch sind (BGH, Urteil vom 2.10.2012 - VI ZR 311/11). Vor solchen haben die Waldbesitzenden die Waldbesucher durch Beseitigung oder zumindest deutliche Warnung zu schützen.

## 2.2 VSP und Waldarbeit

**Leitgedanke:** Derjenige, der eine besondere Gefahrenlage schafft, muss dafür sorgen, dass anderen kein Schaden entsteht (Vorsorge!)

In der Diskussion um Gefährdungen, die vom Wald und seiner Bewirtschaftung ausgehen, werden oft die Anforderungen des betrieblichen Arbeitsschutzes und der Verkehrssicherungspflicht miteinander vermischt. Die **einschlägigen Regelwerke zum Arbeitsschutz** richten sich ausschließlich an die Unfallversicherten, d.h. an den Betrieb und seine Beschäftigten (**interne Wirkung**). Dagegen ist die Verkehrssicherungspflicht vor allem gegenüber unbeteiligten Dritten wahrzunehmen (**externe Wirkung**). Mangels anderer Richtlinien müssen die innerbetrieblich anzuwendenden Standards auch gegenüber Dritten eingehalten werden.

**Auf laufende Arbeiten, z. B. Fällung von Bäumen, ist durch zumutbare Maßnahmen, insbesondere Schilder mit Warnband oder Absperrplänen hinzuweisen bzw. es sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen.** Zum Schutz von Personen und Sachen ist die Absicherung von Hiebsflächen unabdingbar. In Abhängigkeit von der jeweiligen Situation an der Arbeitsstelle (Lage des Hiebsortes, Wege/ Straßennähe, Besucherintensität etc.) muss die Gefahrensituation eingeschätzt werden. Im Zuge der Planung und Vorbereitung der einzelnen Hiebsmaßnahme sind die daraus abzuleitenden erforderlichen Sicherungsmaßnahmen festzulegen, im schriftlichen Arbeitsauftrag aufzuführen und den Ausführenden bei der Einweisung (i.d.R. vor Ort) bekanntzugeben. Die Einhaltung der festgelegten Sicherungsmaßnahmen ist zu kontrollieren.

**Wichtig:** Notwendige Absperrungen sollten möglichst an solchen Stellen angebracht werden, an denen Waldbesucher auf Alternativwege ausweichen können (z.B. Wegkreuzungen, Wegeabzweigungen). Hinweise auf Alternativwege (Kartenskizzen) oder ausgeschilderte Umleitungen erscheinen in Einzelfällen zweckmäßig. Ob von derartigen Alternativwegen Gebrauch gemacht wird, ist im Rahmen der Arbeitsvorbereitungen im schriftlichen Arbeitsauftrag zu regeln.

**Konkret gilt:**

### 2.2.1 Absperrn von Waldwegen bei der motormanuellen Holzernte

Bei Hiebsmaßnahmen sind Waldwege, die sich im Fallbereich der zu fällenden Bäume befinden, grundsätzlich zu sperren. (**Fallbereich** = Kreisfläche mit einem Radius von mindestens der doppelten Baumlänge um den zu fällenden Baum).

Abzusperrende Waldwege sind insbesondere

- mit Fahrzeugen befahrbare, befestigte Fahrwege
- markierte Wege

Andere Wege (Maschinenwege, Rückegassen, Fußwege), die innerhalb des abgesperrten Bereichs abzweigen und verlaufen, müssen nicht gesondert abgesperrt werden. Sofern jedoch bekannt ist, dass diese regelmäßig von Waldbesuchern genutzt werden, sind auch diese abzuriegeln.

### 2.2.2 Stellung von Posten zur Absicherung bei der motormanuellen Holzernte

Warnposten sind zusätzlich zu der ordnungsgemäß aufgestellten Absperrung einzusetzen, wenn die Waldarbeiter bei motormanueller Fällung den Waldweg nicht einsehen können, der im Bereich der einfachen Baumlänge verläuft und der zu fällende Baum in Richtung des Waldwegs gefällt werden soll. Dies gilt auch für andere Wege (Maschinenwege, Rückegassen, Wanderwege, Fußwege), wenn bekannt ist, dass diese regelmäßig von Waldbesuchern frequentiert werden. Warnposten an Waldwegen benötigen keine Warnflagge.

Warnposten haben sich ausnahmslos außerhalb des Fallbereichs von zwei Baumängen des zu fällenden Baumes aufzuhalten. Hieraus ergibt sich, dass im Regelfall mindestens zwei Warnposten zur ausreichenden Absicherung eines Waldweges erforderlich sind.

Im Übrigen ist die Notwendigkeit gegeben, Warnposten einzusetzen und die erforderliche Anzahl nach Lage der jeweiligen Verhältnisse im Rahmen der Arbeitsvorbereitung zu prüfen und im schriftlichen Arbeitsauftrag zu regeln. Es gilt dabei der Grundsatz: **Sicherheit hat Vorrang vor fiskalischen oder betriebswirtschaftlichen Überlegungen**. Der Arbeitsorganisation kommt hierbei eine wichtige Rolle zu (z. B. Serienfällungen entlang der gefährdeten Wegrandzone, Beiziehen von Hilfskräften etc.).

### 2.2.3 Absperrn von Waldwegen bei der mechanisierten Holzernte

Hier gelten die gleichen Grundsätze wie bei der motormanuellen Holzernte; Warnposten zur Ergänzung der Wegsperrung sind i. d. R. nicht erforderlich.

Werden im Zuge der Arbeiten innerhalb der ordnungsgemäß aufgestellten Absperrung temporär Seile über den Waldweg gespannt (z.B. Spannseile von Traktionswinden), ist beidseitig in räumlicher Nähe zum Seil ein Schild mit einem Warnhinweis aufzustellen.

### 2.2.4 Form der Sperrung

Mindeststandard:

- Warnband, straff in ca. 1 m Höhe über den Weg gespannt **und** Sperrschild mit sicherem Stand in der Wegmitte mit der Aufschrift „Durchgang verboten – Forstarbeiten – Lebensgefahr, § 37 Abs.4 Nr.4 LWaldG“  
oder
- Absperrplane, straff in ca. 1 m Höhe über den Weg gespannt.

Sperrschild/Absperrplane entsprechend der Waldsperrungsverordnung – WaldSpVO.

Sperrungen sind regelmäßig zu überprüfen, für die Dauer der Gefahrenlage aufrecht zu erhalten, aber nach Wegfall der Gefahr unverzüglich zu beseitigen.

Kurzfristige Sperrungen für Einzelbaumfällungen können auch ausschließlich durch Warnposten erfolgen.

### 2.2.5 Absperrn von Waldwegen bei Jungbestandspflegearbeiten

Bei motormanuell oder mechanisiert durchgeführten Fällungen im Rahmen der Jungbestandspflege gelten hinsichtlich der Verkehrssicherungsmaßnahmen die gleichen Vorgaben wie bei Holzerntearbeiten.

### 2.2.6 Fällungsarbeiten entlang von öffentlichen Straßen

An öffentlichen Straßen sind die nach den hierfür geltenden Vorschriften (z.B. Richtlinie zur Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen – RSA etc.) notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die Straßenverkehrsbehörde erlässt hierzu eine „**verkehrsrechtliche** Anordnung“ mit entsprechenden Beschilderungsplänen, die zu befolgen sind.

Nach dem Abschluss von Hiebsarbeiten sind Randbereiche entlang von öffentlichen Verkehrswegen zu kontrollieren, z. B. auf angeschobene oder beschädigte Bäume, hängengebliebene Äste oder Kronenteile etc.

### 2.2.7 Fällungsarbeiten entlang von Bahnlinien/Energieleitungen/Wasserstraßen

Vor Fällungsarbeiten entlang von Bahnlinien, Energieleitungen, Wasserstraßen etc. informiert der Betrieb den jeweils zuständigen Betreiber der Anlagen. Notwendige Sicherheitsvorkehrungen sind in Absprache mit dem Betreiber schriftlich zu dokumentieren.

### 2.2.8 Absperrung bei der Holzbringung

Bei der Holzbringung sind die Fahrwege, auf denen die Holzbringung und Polterung stattfindet, abzusperren. Zur Form der Absperrung vgl. Ziff. 2.2.4.

Werden im Zuge der Holzbringung innerhalb der ordnungsgemäß aufgestellten Absperrung temporär Seile über den Waldweg gespannt (z.B. Abspannseile von Traktionswinden), ist wie bei der mechanisierten Holzernte zu verfahren und beidseitig in räumlicher Nähe zum Seil ein Schild mit einem Warnhinweis aufzustellen.

Nach Abschluss der Holzbringung dürfen Sperrungen erst dann beseitigt werden, wenn sich die Wege in einem ausreichend verkehrssicheren Zustand befinden.

### 2.2.9 Holzpolter

Es wird empfohlen, Holzpolterplätze im Rahmen der Hiebsvorbereitung auch unter Verkehrssicherheitsaspekten (z.B. Nähe zu Spiel-, Grill-, Waldkindergärten etc.) festzulegen.

Holz darf grundsätzlich nicht auf der Fahrbahn gelagert werden bzw. in diese hineinreichen. Ausgenommen von diesem Grundsatz ist das Zwischenlagern von Holz während der Aufarbeitungs-, Aushaltungs- und Polterphase des Holzes im Rahmen der Holzernte und Holzbringung unter Einhaltung der erforderlichen Verkehrssicherungsmaßnahmen (z. B. abgesperrte Waldwege). Von den Holzpoltern soll möglichst ein Abstand von einem Meter zum Fahrbahnrand eingehalten werden.

Alle Stämme eines Holzpolters müssen so gelagert sein, dass ein Abrollen von Stämmen unmöglich ist. Nach Teilabfuhr ist der Fuhrmann, der das Holz geladen hat, dafür verantwortlich, dass von den Stämmen des Restpolters keine Gefahren ausgehen (vgl. AVZ ForstBW Nr. 2.8 d: „Polter, mit deren Abfuhr begonnen wurde, sind vom Käufer oder seinen Beauftragten abzusichern.“).

**Grundsatz:** Der an Holzpoltern „letzte Aktive“ ist für die ausreichende Verkehrssicherung verantwortlich!

Holzpolter entlang von öffentlichen Straßen dürfen nicht angelegt oder unterhalten werden, wenn sie die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen. Dabei muss nach den Vorgaben der Straßenverkehrsbehörde vorgegangen werden (vgl. dazu auch § 28 Abs. 2 Straßengesetz Baden-Württemberg), wonach die Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch Holzstapel ausdrücklich verboten ist.

### 2.2.10 Freischneiderarbeiten, Mulch- und Mäharbeiten, Lichtraumprofilpflege, Weginstandsetzung und Wegunterhaltung, sonstige Betriebsarbeiten

Im Zuge der Arbeitsvorbereitung ist die jeweilige Gefahrenlage für Personen und Sachen zu prüfen. Erforderliche Schutzmaßnahmen sind bei der Einweisung an die Ausführenden im schriftlichen Arbeitsauftrag mitzuteilen (z.B. Sperrung von Waldwegen etc.).

### 2.3 Exkurs: VSP an jagdlichen Einrichtungen

**Leitgedanke:** Jagdliche Einrichtungen als mit einem Grundstück verbundene Bauwerke fallen unter die Haftungsregelung des § 836 BGB. Die Grundstücksbesitzenden haften bei Schäden im Zusammenhang mit dem Einsturz des Werkes oder bei Ablösung von Teilen des Werkes aufgrund vermuteten Verschuldens, d.h. vor Gericht müssen die Grundstücksbesitzenden beweisen, dass sie ihre Sorgfaltspflichten erfüllt haben. An die Verkehrssicherungspflicht in Bezug auf Bau, Kontrolle und Wartung dieser Einrichtungen werden von den Gerichten mittlerweile hohe Anforderungen gestellt.

Im Zusammenhang mit der Waldarbeit stehen häufig auch der Bau und die Wartung jagdlicher Einrichtungen (Hochsitze, Kanzeln, Drückjagdböcke). Für diese Reviereinrichtungen trägt in den staatlichen Regiejagden grundsätzlich das Land als Grundstückseigentümerin die uneingeschränkte Verkehrssicherungspflicht ggü. den befugten Benutzern. Keine Haftung besteht hingegen gegenüber unbefugten erwachsenen Benutzern<sup>9</sup> (vgl. hierzu auch OLG Stuttgart, Urteil v. 12.11.1976, Az.: 2 U 117/76, VersR 1977, 384). Anders ist es in den verpachteten Revieren, wo die Jagdpächter/innen die Verantwortung für die Verkehrssicherheit der von ihnen auf fremdem Grundstück errichteten jagdlichen Einrichtungen tragen. Die Übertragung der Verkehrssicherungspflicht muss ausdrücklich im Pachtvertrag erfolgen.

Nicht nur an den fachgerechten, insbesondere den Bestimmungen der UJV-Jagd entsprechenden Aufbau, der die feste Verankerung des Hochsitzes im Boden vorsieht, sondern auch an die pflichtgemäße Überwachung und Wartung dieser Einrichtungen stellt die Rechtsprechung mittlerweile hohe Anforderungen. Der/die berechtigte Benutzer/in einer jagdlichen Einrichtung darf angesichts der bei einem Sturz drohenden Gefahren für Leib und Leben erwarten, dass der/die Besitzer/in bzw. die jeweils mit der VSP beauftragten Vertreter bei der Überprüfung ein Vorgehen wählen, mit dem der Gefahr eines Ein- oder Umstürzens zuverlässig vorgebeugt werden kann. Maßstab für die hier erforderliche Sorgfalt ist derjenige Sicherheitsgrad, den die im entsprechenden Bereich herrschende Verkehrsauffassung für erforderlich hält. Hiernach reicht es aus, zumindest einmal im Jahr die jagdliche Einrichtung einer Sicht- und Belastungskontrolle zu unterziehen. Bewegliche Jagdeinrichtungen sind zusätzlich auf Standfestigkeit zu prüfen<sup>10</sup>.

Konkret heißt das, dass insbesondere bei älteren Einrichtungen (nach 3 bis 4 Jahren) die übliche und in der UJV-Jagd, die aufgrund Einzelanordnung auch im Staatswald gilt, als Mindestmaßnahme vorgeschriebene jährliche Kontrolle durch Inaugenscheinnahme, Rütteln und Gewichtsverlagerung u.U. nicht ausreichend

<sup>9</sup> Beim **Schutz spielender Kinder** sind dagegen besondere Maßstäbe anzulegen. Die Einsicht in den Selbstschutz und die spezifischen Gefahren des Waldes bzw. der vorhandenen Reviereinrichtungen sind bei Kindern nicht vorhanden oder werden leicht verdrängt. Wo ein besonderer Anreiz für den kindlichen Spieltrieb besteht, muss der Gefahr, die das Kind nicht erkennen kann, durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen begegnet werden. Bei Hochsitzen, die von Waldwegen aus sichtbar sind und bei denen damit gerechnet werden kann, dass sie von Kindern bestiegen werden, müssen deswegen Vorkehrungen gegen ein mögliches Besteigen getroffen oder dafür Sorge getragen werden, dass ein gefahrloses Besteigen möglich ist.

<sup>10</sup> Zu den Sorgfaltspflichten bei der Überprüfung von Hochsitzen vgl. jüngst LG Waldshut-Tiengen Ur. v. 14.08.2015, Az. 1 O 163/13. Die Kontrolle der jagdlichen Einrichtung sollte aus Vorsorgegründen auch den umgebenden Baumbestand einschließen. Wegen des hier geltenden waldrechtlichen Haftungsprivilegs ist allerdings ein prüfender Rundumblick auf ganz offensichtliche Gefahren ausreichend.

ist, um den Sorgfaltspflichten zu genügen. Vielmehr sind zusätzlich die typischen Schwachstellen eines Hochsitzes (insbesondere die horizontal verlaufenden Hölzer und Querbalken) gezielt und mit geeignetem Werkzeug (z.B. Messer, Spitzhammer) auf Festigkeit zu überprüfen. Besonderes Augenmerk sollte dabei auf die Oberseiten der Querhölzer und die Verbindungsstellen gelegt werden, da eventuelle innere Fäulnisprozesse regelmäßig von der dem Regen besonders ausgesetzten Oberseite der Hölzer ausgehen. Kontrollen müssen zu Beweis Zwecken dokumentiert werden (Muster Kontrollblatt Jagdeinrichtungen in **Anlage 2**. Aufgrund der strengen Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht bei jagdlichen Einrichtungen sollte jeder Jagdgast vor einer Jagd eine Haftungsverzichtserklärung unterschreiben, die Voraussetzung für die Teilnahme an einer Jagd ist (Muster s. **Anlage 3**), wobei die Haftung für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit bei Vorsatz und groben Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen werden kann. Daher entbindet eine solche Erklärung nicht von der Verkehrssicherungspflicht. Sie kann jedoch im Streitfall zu Erleichterungen führen.

#### **Hinweise für die Praxis:**

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft:

- Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz „Jagd“<sup>11</sup>
- Sichere Hochsitzkonstruktion : „Anleitung für den Bau von sicheren Hochsitzen“<sup>12</sup>

## 2.4 VSP an und auf Waldwegen

**Leitgedanke:** Auch der Waldweg ist Wald im Sinne des Gesetzes, Selbstschutz steht im Vordergrund; Waldbesucher müssen auf (niedrigen) Standard und typische Gefahren des Waldes eingestellt sein.

Die Haftungsbeschränkung nach § 37 Abs. 1 LWaldG in Verbindung mit § 14 Abs. 1 BWaldG auf atypische Gefahren umfasst auch die nicht öffentlich gewidmeten Waldwege (hierzu die Leitentscheidung des BGH, Urteil vom 2.10.2012 - VI ZR 311/11). Nach Landeswaldgesetz gehören auch Waldwege (zur Definition vgl. § 4 Nr. 3 LWaldG) zum Wald (§ 2 Abs. 2 LWaldG), wobei es nach einem neueren Beschluss des OLG Frankfurt v. 24.03.14 - 13 U 56/12 -, juris nicht darauf ankommt, ob der Weg durch den Wald oder am Waldrand entlang führt. Der auf ihnen stattfindende, quasi öffentliche Verkehr, beruht auf dem allgemeinen Betretensrecht und nicht auf einer öffentlichen Widmung<sup>13</sup>. Wer auf eigene Gefahr Waldwege betritt, kann daher nicht erwarten, dass die Waldbesitzenden Sicherungsmaßnahmen gegen walddtypische Gefahren (z.B. abgebrochene und abbrechende Äste oder Astteile, umstürzende Bäume, gut erkennbare Forstschranken, Fahrspuren von Holzschleppern etc.) ergreifen. Hier gelten vielmehr die gleichen Grundsätze wie in Waldbeständen (vgl. oben unter Punkt 2.1). Vorsicht ist deswegen geboten, wenn nicht gewidmete Waldwege mit offiziellen Ge- oder Verbotsschildern nach der StVO gekennzeichnet werden sollen (z.B. Zeichen 239 Gehweg nach StVO). Hier kann für die Waldbesucher leicht der Eindruck entstehen, dass es sich bei dem Weg um einen zum

<sup>11</sup> Vgl. Unfallverhütungsvorschrift „Jagd“ (VSG 4.4) v. 1.1.2000

<sup>12</sup> Vgl. Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG), 15. Aufl. Juni 2013

<sup>13</sup> Bei öffentlicher Widmung des Waldweges gilt hingegen grundsätzlich die erhöhte VSP wie an öffentlichen Straßen, denn die öffentliche Widmung soll ja gerade die gefahrlose Nutzung garantieren.

öffentlichen Verkehr gewidmeten Weg handelt, bei dem aufgrund der Widmung eine unbeschränkte VSP besteht.

Auch an **stark frequentierten Waldwegen** besteht für die Waldbesitzenden keine Verpflichtung zur regelmäßigen Kontrolle der Randbäume. Auch hier brauchen keine besonderen Vorkehrungen zum Schutz der Waldbesucher gegen walddtypische Gefahren getroffen werden.

Der BGH begründet diese Rechtsauffassung damit, dass auch an sehr häufig benutzten Waldwegen die Haftungsrisiken relevant werden, die nach den gesetzlichen Regelungen von den Waldbesuchern zu tragen seien. Außerdem gebe es für die Frage, wann eine solche starke Frequentierung vorliegt, keine hinreichend zuverlässige Definition.

Diese haftungsrechtliche Lage ändert sich grundsätzlich auch dann nicht, wenn Waldwege als **Wander- oder Radwege** besonders ausgewiesen und zum Zwecke der Wegführung und Orientierung markiert werden. Zwar hat sich der BGH in seiner Leitentscheidung zu dieser Frage nicht explizit geäußert. Aber nach wohl herrschender Auffassung im juristischen Schrifttum und einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt (OLG Frankfurt, Urteil vom 2.2.2001 - 8 U 64/98 -) ändert sich die haftungsrechtliche Qualität eines Waldweges nicht allein dadurch, dass er als **Premium- oder Qualitäts-Wanderweg** in Wander- oder Freizeitkarten aufgenommen und entsprechend ausgeschildert wird<sup>14</sup>. Auch bei derartigen Wegen gilt der Grundsatz, dass sie so hinzunehmen sind, wie sie sich dem Benutzer erkennbar darbieten. Allerdings kann ein Verschulden vorliegen, wenn diese Wege für die gekennzeichnete Nutzungsart gänzlich ungeeignet sind. Ein solches **Anlageverschulden** liegt vor, wenn die Wege auf ungeeigneten Trassen angelegt werden und Reit- und Fahrwege über die schlechtesten Wege (starke Gefälle, lange Steigungen, Grobschotter, tief hängende Äste etc.) führen.

In diesem Zusammenhang stehen auch die sog. **Single-Trail-Abschnitte** (Pfade unter 2 Meter Breite) als spezielle Wegeangebote, die etwa im Rahmen einer Radwegekonzeption<sup>15</sup> ausgewiesen werden und vor allem von Mountainbikefahrern/innen genutzt werden können. Hier besteht ebenfalls grundsätzlich **keine Ausnahme von der Haftungsbeschränkung**. Das Befahren der Wege erfolgt hier noch im Rahmen des allgemeinen Betretensrechts nach § 37 Abs. 3 LWaldG, der das Radfahren im Wald auf dafür geeigneten Wegen über zwei Meter Breite generell erlaubt. Die für das Befahren von Single-Trails wegen der 2-Meter-Regelung notwendige Ausnahmegenehmigung der Forstbehörde erweitert lediglich das Betretens- bzw. das Befahrensrecht, ändert aber nichts an der haftungsrechtlichen Lage. Auch der Radfahrer auf dem Single-Trail bewegt sich im Wald auf eigene Gefahr. Single-Trails sind deswegen auch nicht als spezielle Erholungseinrichtungen einzustufen, an denen ggfs. erhöhte VSP'en gelten<sup>16</sup>.

<sup>14</sup> Etwas anderes gilt allenfalls dann, wenn ein Wegezwang gilt oder wenn nach den örtlichen Gegebenheiten und der ausdrücklichen Zwecksetzung ein Träger (z.B. die Gemeinde) für die auch in Hinblick auf walddtypische Gefahren gefahrlose Benutzung des Weges einstehen will. In diesen Fällen ist die VSP vertraglich von dem Träger der Wegeinitiative zu übernehmen und der/die Waldbesitzende von der Haftung ausdrücklich freizustellen. Ein entsprechendes Vertragsmuster findet sich in der **Anlage 4**

<sup>15</sup> Vgl. dazu etwa den Leitfaden zur Entwicklung von MTB-Strecken und -Trails, Mountainbike-Handbuch Naturpark Südschwarzwald (zu finden unter [www.baden-wuerttemberg.de/.../mlr/Mountainbike-Handbuch.pdf](http://www.baden-wuerttemberg.de/.../mlr/Mountainbike-Handbuch.pdf))

<sup>16</sup> Etwas anderes gilt auch hier nur dann, wenn der Träger des Wegeangebots das im Hinblick auf walddtypische Gefahren gefahrlose Befahren solcher Strecken garantieren will.

**Aber:** Es besteht an und auf den Waldwegen die allgemeine VSP hinsichtlich **erheblicher unvermuteter** und/oder **nicht erkennbarer**, also **atypischer** Gefahren (Vorsorge)!

**Atypische Gefahren** auf und an Waldwegen können z. B. sein:

- Einrichtungen oder Anlagen, die vom Waldbesitzer oder von Dritten geschaffen wurden
- Forstliche Betriebsarbeiten
- sog. Kunstbauten wie Brücken, Stege, Geländer etc.<sup>17</sup>, Wegeschranken<sup>18</sup>: Waldbesucher sind verpflichtet, auf Sicht zu laufen, zu fahren oder zu reiten (auch bei Nacht); die Schranken müssen aber sichtbar sein; im Staatswald muss auf Schranken durch Schilder (deren Lesbarkeit zu gewährleisten ist) hingewiesen werden
- Aussichtsplattformen
- Bodeneinschläge

Nicht um atypische Gefahren handelt es sich hingegen bei Treppenstufen im Wald oder bei offenen Wasserrinnen, weil Wasserablaufwegen in einem Wald wegen des damit verbundenen Aufwands nicht unterirdisch verlegt werden können. Mit offenen Wasserrinnen müssen Waldbesucher auf Wegen, die durch Natur belassene Waldgebiete führen, rechnen.<sup>19</sup>

**Hinweis zur Frage der bekannten Gefahren:** Wenn den Waldbesitzenden bestimmte walddtypische Gefahren bekannt sind (z.B. der nach einem Sturm angerissene Druckzwiesel, der mit angehobenem Wurzelteller in bedrohlicher Schiefelage zum Waldweg stehende Baum), die sich jederzeit in einem konkreten Schaden auswirken können, wird man eine Verpflichtung der Waldbesitzenden zur Gefahrbeseitigung, zumindest aber einer Warnung, annehmen müssen.

Zwar hat sich der BGH zur Frage der bekannten Gefahren, die im Schrifttum auch unter der Bezeichnung „**Megagefahren**“<sup>20</sup> geführt werden, in seiner Leitentscheidung nicht abschließend geäußert. Nur das Landgericht Saarbrücken (LG Saarbrücken in Arbeit und Recht 2010, S. 167 ff.) war in seiner dem BGH-Urteil voraus gehenden erstinstanzlichen Entscheidung der Auffassung, dass eine Verletzung der VSP an Waldwegen im Bereich der walddtypischen Gefahren nur in Ausnahmefällen und nur dort in Frage komme, wo besondere Anhaltspunkte für eine zeitnahe Gefahrenverwirklichung vorlägen. Als Beispiel wird der aufgrund eines Sturmereignisses entwurzelte und über den Weg hängende Baum angeführt. Auch im juristischen Schrifttum (so etwa Gebhard in Verkehrssicherungspflicht der Waldbesitzer, aid-Heft 1588/2011, S. 26) und in der Verwaltungspraxis (Betriebsanleitung des Landesbetriebs Wald und Holz NRW zur Wahrnehmung

<sup>17</sup> Diese sind regelmäßig auf ihre bauliche und technische Sicherheit sowie den Erhaltungszustand hin zu überprüfen, nicht jedoch gegen walddtypische Gefahren zu sichern, da sie als Teil des Weges gelten und nicht zum Verweilen einladen.

<sup>18</sup> Gehören grundsätzlich zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und damit zu den walddtypischen Gefahren.

<sup>19</sup> OLG Düsseldorf, Urt. v. 9.1.2008, I-19 U 28/07; OLG Düsseldorf, Urt. v. 27.04.2001 - 7 U 11/01

<sup>20</sup> Unter **Megagefahr** wird eine von einem Baum ausgehende Gefahr verstanden, die für jedermann erkennbar ohne jeglichen Zweifel in aller nächster Zeit in einen Schaden umschlagen wird und dabei wegenger Größe des Baums, des Kronenteils oder eines Starkastes mehrere oder sogar eine Vielzahl von Menschen schwer oder gar tödlich verletzen könnte.

der Verkehrssicherungspflicht im Staatswald vom 11.12.2009, geändert am 30.06.2014, S. 6 f.) schließt man sich unter Hinweis auf den Rechtsgrundsatz von Treu und Glauben dieser Auffassung an.

Weil der BGH zu dieser Fallkonstellation nichts gesagt hat und es nicht auszuschließen ist, dass der BGH im Falle einer erkannten Megagefahr eine Gefahrbeseitigungspflicht aus **Garantenstellung**<sup>21</sup> bejahen würde, wird hier empfohlen, zumindest an Waldwegen mit mäßigem - erst recht bei solchen mit starkem Erholungsverkehr - erkannte Megagefahren zeitnah zu beseitigen bzw. vor diesen zu warnen oder die entsprechenden Wege zu sperren.

Offen bleibt in der Rechtsprechung bislang auch, ob Waldbesitzende verpflichtet sind, nach **extremen Wetterereignissen** wie Gewitterstürmen oder Eisregen, Waldwege mit zumindest mäßigem Erholungsverkehr flüchtig auf akute Megagefahren zu kontrollieren (**Sonderkontrollpflicht**). Zwar geht ein durch Wetterextreme verursachter Baumschaden auch auf das Wirken der Natur zurück, so dass es sich um eine walddtypische Gefahren handelt. Für das Bestehen dieser Sonderkontrollpflicht spricht allerdings, dass man allgemein nach solchen Ereignissen mit einer Vielzahl umgestürzter oder angeschobener Bäume oder angebrochener Äste zu rechnen hat und dies einer positiven Kenntnis von der Gefahr gleichgestellt werden könnte (so Gebhard a.a.O.). Auch wenn sich aus der Beseitigungs- bzw. Warnpflichtpflicht im Falle von Megagefahren und ggf. den erforderlichen Sonderkontrollen bei besonderen Wetterextremen Folgeprobleme in Hinblick darauf ergeben, wann und in welchem Umfang für die genannten Fälle Maßnahmen ergriffen werden müssen und welche Beseitigungsfristen bestehen, erscheint die Bejahung der erhöhten VSP'en vorzugswürdig<sup>22</sup>.

Grund hierfür ist, dass es sich hier nur um **punktuellen Gefahrbeseitigungspflichten**, beschränkt auf zumindest mäßig frequentierte Waldwege im Falle positiver Kenntnis der konkreten Gefahr seitens der Waldbesitzenden handelt, die ihnen deshalb zugemutet werden können.

Auch ergibt die Abwägung zwischen der besonderen Allgemeinwohlverpflichtung des öffentlichen Waldes und dem sehr stark wiegenden Grundrecht der Waldbesucher, nämlich dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz, die Verhältnismäßigkeit des von öffentlichen Waldbesitzenden abverlangten Verhaltens. Trotz der weiterhin bestehenden Eigenverantwortung der Waldbesuchenden ist diese im Fall der sog. Megagefahren deshalb einzuschränken.

## 2.5 VSP bei Erholungseinrichtungen im und am Wald

**Leitgedanke:** Vorsorge dafür, dass die Einrichtung/Anlage technisch ordnungsgemäß angelegt und bei bestimmungsgemäßem Gebrauch auch im Hinblick auf die vom umgebenden Bestand ausgehenden Gefahren gefahrlos genutzt werden kann.

<sup>21</sup> Also die Rechtspflicht zum Tätigwerden aufgrund der Kenntnis der Gefahrenlage.

<sup>22</sup> Gebhard, Haftung und Strafbarkeit der Baumbesitzer bei VSP von Bäumen Rn. 529ff.

### 2.5.1 Begrifflichkeiten

**Grundsatz:** Werden im Staats- oder im betreuten Kommunalwald aufgrund dessen besonderer Allgemeinwohlverpflichtung bzw. der Eigentümerzielsetzung **spezielle Einrichtungen** geschaffen, die ganz bestimmte Freizeit-, Sport- oder Erlebnisangebote darstellen, so eröffnen die Waldbesitzenden damit einen besonderen Verkehr, der über das allgemeine Betretensrecht hinausgeht. Dies hat Auswirkungen auf die VSP.

Gemeint sind hier zunächst Einrichtungen im und am Wald wie **Kinderspielplätze, Grill- und Vesperplätze, Schutzhütten, Liegewiesen, Stationen von Lehr- oder Trimm-Dich-Pfaden, Sitzbänke oder Waldparkplätze**<sup>23</sup>.

Wegen des verstärkten Publikumsverkehrs, den die Waldbesitzenden durch das Angebot selbst verursachen, bestehen hier gesteigerte VSP'en, die sich zum Einen auf die **waldtypischen Gefahren**, die den Benutzern dieser Einrichtungen von umstehenden Bäumen drohen, beziehen (**Baumsicherungspflicht**). Zum Anderen betrifft es die technische und bauliche Sicherheit dieser Einrichtungen (**bauliche und technische Sicherungspflicht**).

Gleiches muss auch für speziell angelegte Freizeit- und Sporteinrichtungen im Wald wie **Mountainbike-Parcours, Downhill-Strecken oder Hochseilgärten** gelten<sup>24</sup>. In Abgrenzung zu den oben erwähnten Single-Trails handelt es sich hierbei regelmäßig um spezielle Einrichtungen im Wald, bei denen sportliche, touristische oder auch kommerzielle Interessen im Vordergrund stehen, zu deren Duldung die Waldbesitzenden nicht verpflichtet sind. Soweit sie nicht selbst Betreiber/in der Einrichtungen sind, bedürfen diese Anlagen und Einrichtungen der Zustimmung der Waldbesitzenden, die ihre dafür erforderlichen Waldflächen nur auf vertraglicher Grundlage den Betreibern zur Verfügung stellen werden. Innerhalb des Vertragsverhältnisses sind auch die Fragen der VSP in Hinblick auf die Baumgefahren zu regeln. Dabei wird darauf zu achten sein, dass die Verpflichtung für die bauliche und technische Sicherheit der Anlage vollumfänglich vom Träger bzw. Betreiber übernommen wird. Die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der Bäume kann dagegen bei den Waldbesitzenden verbleiben, da im Zweifel hier die erforderlichen Kenntnisse vorhanden sind. Für die notwendigen Kontroll- und Gefahrbeseitigungsmaßnahmen ist mit dem/der Betreiber/in eine entsprechende Vergütung vertraglich zu vereinbaren.

Bei **Waldlehrpfaden und Trimm-Dich-Parcours**, die häufig entlang von Waldwegen verlaufen und bei denen in gewissen Abständen Stationen mit Demonstrationsmaterial oder Übungsgeräten eingerichtet sind, wird man bezüglich der VSP zwischen der Station und dem Weg dazwischen unterscheiden müssen. Dort, wo die Station die Besucher bzw. die Nutzer zum längeren Verweilen einlädt, wird man von einer erhöhten VSP wie bei den o.g. genannten Erholungseinrichtungen auszugehen haben. Für die Wegeabschnitte zwischen den Stationen gilt hingegen die Haftungsbeschränkung wie an normalen Waldwegen. Die Besucher müssen mit

<sup>23</sup> Es handelt sich bei diesen Flächen nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 LWaldG grundsätzlich zwar um Wald. Dennoch gelten hier aufgrund des gezielten Angebots erhöhte Verkehrssicherungspflichten.

<sup>24</sup> Zu den besonderen, eine erhöhte VSP im Wald auslösenden Einrichtungen zählen ferner **Waldkindergärten oder Friedwälder**. Auch hier wird im Wald ein besonderer Verkehr eröffnet, der über das gesetzliche Betretensrecht hinausgeht und damit nicht mehr unter die Haftungsbeschränkung des LWaldG/BWaldG fällt. Das gilt dann grundsätzlich auch für Zuwege zu diesen Einrichtungen.

waldtypischen Gefahren rechnen und tragen hierfür das Risiko<sup>25</sup>.

Ob auch **gespurte Loipen** im Wald zu den Erholungseinrichtungen mit entsprechend gesteigerten VSP zählen, muss im Einzelfall entschieden werden. Grundsätzlich wird mit der gespurten Loipe eine besondere Form der Benutzung des Waldes aktiv angeboten, die über das reine Betretensrecht hinausgeht. Die Benutzung muss gefahrlos gehalten werden. Die VSP ist auch hier vom Betreiber auf vertraglicher Grundlage zu übernehmen.

### 2.5.2 Baumsicherungspflicht

Hinsichtlich der Baumsicherungspflicht bei Erholungseinrichtungen dürfte in der Regel eine **zweimalige Kontrolle im Jahr** ausreichend sein. Gegebenenfalls ist der Kontrollabstand in Abhängigkeit von den Verhältnissen des Einzelfalles, insbesondere in Abhängigkeit vom Zustand des im Fallbereich zur Erholungseinrichtung stehenden Baumbestandes und der Frequentierung der Einrichtung auch deutlich zu verkürzen. Besonders zu beachten ist, dass bestimmte Baumarten wie z.B. Pappeln dazu neigen, selbst bei äußerlich gesundem Zustand aufgrund der brüchigen Holzstruktur Äste abzuwerfen. Sie wurden daher in besonderem Maße als Gefahrenbaum bewertet (OLG Karlsruhe, Urteil vom 21.10.2010 -12 U 103/10; OLG Saarbrücken vom 29.6.2010 - 4 U 482/09). Dabei wurde die Empfehlung ausgesprochen, dass Äste von Pappeln nicht in den Luftraum von Erholungseinrichtungen hineinragen sollten.

Nunmehr hat der BGH allerdings in einem neuen Urteil vom 6.3.2014 (III ZR 352/13, juris) festgestellt, „dass ein natürlicher Astbruch, für den vorher keine besonderen Anzeichen bestanden haben, auch bei hierfür anfälligen Baumarten grundsätzlich zu den naturgegebenen und daher hinzunehmenden Lebensrisiken gehöre.“ Das Gericht kommt deswegen zum Ergebnis, dass es keiner Absperrung des Luftraums unter Pappeln oder der Aufstellung von Warnschildern bedürfe, wenn es keine erkennbaren Anzeichen für eine Baumgefahr gibt.<sup>26</sup>

### 2.5.3 Technische und bauliche Sicherungspflicht der Einrichtung

Die Erholungseinrichtungen selbst sind regelmäßig, bei entsprechend hoher Frequentierung und Nutzungsintensität ggf. wöchentlich auf ihre technische und bauliche Sicherheit zu überprüfen. Für deren Errichtung gilt, dass sie nicht von vornherein unnötig gefährlich sein dürfen.

**So ist beispielsweise bei Spielplätzen** die **DIN-Norm EN 1176** zu beachten. Diese Norm enthält eine Anleitung für Installation, Inspektion, Wartung und Betrieb von Spielgeräten und Spielplatzböden, einschließlich Zusatzausstattungen. Insbesondere gilt es zu beachten, dass die Installation, Inspektion und Wartung der Geräte und Geräteteile nach den Anleitungen des Herstellers erfolgen muss.

<sup>25</sup> Etwas anderes könnte etwa bei einem **Barfußpfad** im Wald gelten, der je nach Anlage und Zwecksetzung über seine gesamte Länge einem besonderen Erlebnis dient und damit auch zum längeren Verweilen einlädt.

<sup>26</sup> Vgl. hierzu auch Weihs, Problem Grünastbrüche in AFZ-DerWald, Heft 16/2014, S. 38 mit weiteren Nachweisen zur Rechtsprechung. Pappeln müssen daher nicht nur deswegen beseitigt werden, weil sie potenzielle Gefahrbäume darstellen. Vielmehr müssen auch hier Anzeichen für eine Gefahr erkennbar sein.

Die Inspektion der Geräte ist wie folgt durchzuführen:

- Visuelle Routine-Inspektion
- Diese dient der Erkennung offensichtlicher Gefahrenquellen, die sich als Folge von Vandalismus, Benutzung oder Witterungseinflüssen ergeben können.
- Für stark beanspruchte oder durch Vandalismus gefährdete Spielplätze kann eine tägliche Inspektion dieser Art erforderlich sein. Ansonsten ist eine wöchentliche Sichtkontrolle bei normal frequentierten Spielplätzen ausreichend.
- Operative Inspektion
- Hierbei handelt es sich um eine detaillierte Inspektion zur Überprüfung der Betriebssicherheit und der Stabilität der Anlage insbesondere in Bezug auf jedweden Verschleiß. Diese Inspektion hat alle 1 bis 3 Monate oder nach Maßgabe der Hersteller-Anweisungen zu erfolgen.
- Bei der visuellen und operativen Inspektion sind z.B. Sauberkeit, Bodenfreiheit, Beschaffenheit der Bodenoberfläche, freiliegende Fundamente, scharfe Kanten, fehlende Teile, übermäßiger Verschleiß und bauliche Festigkeit zu kontrollieren.
- Jährliche Hauptinspektion
- Die jährliche Hauptinspektion wird zur Feststellung des allgemeinen betriebssicheren Zustandes von Anlage, Fundamenten und Oberflächen vorgenommen, z. B. Überprüfung jeder Veränderung an relevanten Teilen infolge von vorgenommenen Sicherheitsmaßnahmen, Witterungseinflüssen, Verrottung oder Korrosion.
- Diese Inspektion der Anlage ist von sachkundigen Personen unter strenger Einhaltung der vom Hersteller erteilten Anweisungen vorzunehmen.

Zur Vermeidung von Unfällen ist ein Inspektionsplan aufzustellen und einzuhalten. Alle Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sind schriftlich auf Kontrollblättern festzuhalten und diese für die Dauer von 3 bis 5 Jahren aufzubewahren.

Die ersten beiden Inspektionen können von entsprechend geschultem Fachpersonal des Betreibers durchgeführt werden (Fachkraft für den sicheren Kinderspielplatz mit Sachkundenachweis gemäß DIN EN 1176).

Mit der jährlichen Hauptinspektion sollten Betreiber dagegen nur sogenannte „qualifizierte Spielplatzplatzprüfer“ nach DIN SPEC 79161 Prüfung beauftragen, um Ihrer Fürsorgepflicht voll gerecht zu werden.

Sind Anlagen sehr reparaturanfällig oder häufig mutwillig beschädigt, ist auch an eine Verlegung oder ersatzlose Beseitigung (nicht nur Demontage) zu denken. Jedenfalls sind festgestellte Schäden - falls die Anlage nicht stillgelegt wird - sofort zu reparieren. Das Gleiche gilt für Geländer an Felsnasen, Aussichtsplattformen oder ähnlichem. Bei Schadhaftheit ist der Zugang sicher zu sperren und/oder eine sofortige Reparatur vorzunehmen.

## 2.5.4 Exkurs: Geocaching

Geocaching, eine beliebte und sich rasch ausweitende neue Form des Naturerlebnisses, die eine Art Schnitzeljagd mit Hilfe eines GPS-Gerätes darstellt, zieht für die Waldbesitzenden grundsätzlich keine erhöhte Verkehrssicherungspflicht nach sich. Grund hierfür ist auch, dass die hieran teilnehmenden Personen, die sog. Geocacher, sich im Rahmen des allgemeinen Betretensrecht auf eigene Gefahr im Wald aufhalten. Eine Haftung für walddtypische Gefahren ist damit ausgeschlossen. Es ist außerdem davon auszugehen, dass sich Geocacher auch bei schwer zu erreichenden Verstecken (z.B. Caches auf Bäumen oder in Felswänden) der Gefahr, in die sich u.U. begeben, bewusst sind und das damit verbundene Verletzungsrisiko billigend in Kauf nehmen.

Wenn Geocaching öffentlich beworben wird, handelt es sich grundsätzlich um eine organisierte Veranstaltung i.S.d. § 37 Absatz 2 LWaldG, für die es einer Genehmigung bedarf<sup>27</sup>. Verkehrssicherungspflichtig sind in diesen Fällen die Personen, die die Erlaubnis beantragen bzw. die Cache-Owners als diejenigen, die die Caches verstecken, denn sie eröffnen mit dem Verstecken des Caches und der Veröffentlichung der Koordinaten eine von ihnen beherrschbare Gefahrenquelle. So muss der Cache-Owner dafür sorgen, dass er keine für den Geocacher unvorhersehbare Gefahren schafft<sup>28</sup>. Für den Waldeigentümer/in kann es freilich von Bedeutung sein, ob er von den Nutzungen (d.h. von den Verstecken) Kenntnis hatte oder hätte haben können und ob er in diesem Fall etwas dagegen unternommen hat<sup>29</sup>.

## 2.6 VSP entlang waldrandnaher Bebauung und Baugrenzen

**Leitgedanke:** Vorsorge steht im Vordergrund. Es gilt grundsätzlich die uneingeschränkte Verkehrssicherungspflicht, wobei die Überwachungspflicht vom Grad der Gefährdung abhängig ist.

Soweit ersichtlich, hat sich die Rechtsprechung zu Art und Umfang von VSP'en des Waldbesitzenden bei waldrandnaher Bebauung und Wald an Baugrenzen bislang nicht geäußert. Die Fälle eines Baumschadens bezogen sich stets auf Einzelbäume, für die vergleichbare Kontrollpflichten bestehen wie für Bäume an öffentlichen Straßen.

Anders als im Waldbestand bzw. an oder auf Waldwegen besteht für Waldbäume entlang von Baugrenzen und waldrandnaher Bebauung außerhalb des Waldes grundsätzlich die normale verschuldensabhängige Verkehrssicherungspflicht, die sich aus § 823 Abs. 1 BGB ergibt. Die Grundstückseigentümer sind im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet, Gefahren, die von ihrem Grundstück und damit ggf. von ihren Bäumen auf das Nachbargrundstück ausgehen können, durch entsprechende Kontrollen abzuwehren (LG Göttingen, Urteil vom 22.02.2006, Az.: 4 S 69/04). Deren Umfang richtet sich nach dem Ausmaß der Gefahr im Verhältnis zu Standort, Größe und Beschaffenheit des Baumes/der Bäume. Je näher der Baum an einer Grundstücksgrenze steht, je größer und älter er ist und je stärker er durch Krankheiten, Umwelteinflüsse

<sup>27</sup> Das Verstecken von Caches im Wald ist als Eigentumseingriff nicht mehr vom forstrechtlichen Betretensrecht gedeckt. Es bedarf deswegen grundsätzlich auch der Zustimmung des Waldbesitzers/in.

<sup>28</sup> Vgl. hierzu ausführlich Louis, Melendez, Steg, Zivilrechtliche Probleme des Geocaching, in Natur und Recht, 2011 S. 533, 538

<sup>29</sup> Eine Haftung kommt aber nur dann in Frage, wenn den Waldbesitzenden eine Garantenpflicht zum Tätigwerden in Bezug auf die Gefahrbeseitigung trifft.

etc. geschädigt ist, desto höher ist die von ihm ausgehende Gefahr. Dementsprechend erhöht sich die Pflicht zur ausreichenden Gefahrenvorsorge in dem Maße wie sich die Gefahr durch Wachstum, Alterung, Schwere einer möglichen Schädigung (z.B. bei Kindergärten, Schulen oder anderen öffentlichen Einrichtungen mit entsprechend hohem Publikumsverkehr) steigert.

Dies gilt nicht nur für den Einzelbaum, sondern grundsätzlich auch für die Bäume im Waldbestand, wobei man hier schon aus Gründen der Zumutbarkeit differenzieren muss: Je größer die potenzielle Gefahr aufgrund der Standortverhältnisse und des Zustands des Bestandes, desto höher die Anforderungen an die Kontroll- und Vorsorgemaßnahmen<sup>30</sup>.

Für die Waldbesitzenden stellt sich ggf. die Frage, wie eine herannahende Bebauung, die zu Verkehrssicherungspflichtproblemen und zur Erschwerung der forstlichen Bewirtschaftung führt, verhindert werden kann. Grundsätzlich dient die bauordnungsrechtliche Vorschrift in § 4 Abs. 3 S. 1 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) der Abwehr einer waldnahen Bebauung. Im Fall einer erteilten Baugenehmigung, in der vom 30-Meter-Abstandsgebot abgewichen wurde, besteht die Möglichkeit, hiergegen **Widerspruch** einzulegen. Falls ein Bebauungsplan die Bebauung bis auf wenige Meter zulässt<sup>31</sup>, kann gegen den Bebauungsplan nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO ein **Normenkontrollantrag** gestellt werden, sollte die forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes aufgrund des geringen Abstandes zur Bebauung unzumutbar eingeschränkt werden.

Stets sollte jedoch überprüft werden, ob sich ein Widerspruchs- oder Gerichtsverfahren durch Abschluss einer Haftungsverzichts- und Freistellungsvereinbarung zwischen Waldbesitzendem und Bauwilligen vermeiden lässt (dazu Muster für eine Haftungsverzichtserklärung in **Anlage 5**).

**Beachte aber:** Die Haftungsverzichtserklärung befreit nicht von der VSP. Diese bleibt unabhängig von der Haftungsverzichtserklärung bestehen.

## 2.7 Wald an öffentlichen Verkehrswegen (insbesondere öffentliche Straßen, Eisenbahnlinien, Wasserwege)

**Leitgedanke:** Vorsorge steht im Vordergrund, da kein Selbstschutz möglich und die berechtigten Sicherheitserwartungen des Verkehrs hier besonders hoch sind.

Grenzen Waldbestände an öffentliche Straßen, sind die von der Rechtsprechung entwickelten strengen Regeln zur Baumkontrolle anzuwenden<sup>32</sup>. Zunächst sind die Waldbesitzenden verpflichtet, den Waldbestand entlang von öffentlichen Verkehrswegen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung durch

<sup>30</sup> Es gibt zwar keine Rechtsprechung, die von Waldbesitzenden eine regelmäßige Kontrolle der Waldbestände entlang von Baugrenzen und baulichen Anlagen verlangt. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall die zu Einzelbäumen entwickelte Rechtsprechung auch auf den Waldbestand angewendet wird, wobei hinsichtlich der Kontrollintensität nicht mehr verlangt werden kann, wie bei den Kontrollen an öffentlichen Straßen.

<sup>31</sup> Grundsätzlich ist nach § 4 Abs. 3 Landesbauordnung mit Gebäuden ein 30-Meter-Abstand vom Wald einzuhalten. Dieser Abstand kann aber dann unterschritten werden, wenn dies nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans zulässig ist oder es sich um bauliche Änderungen rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen handelt.

<sup>32</sup> Dies muss i.Ü. auch für öffentlich gewidmete Feld- und Flurwege gelten, auch wenn dort der Verkehr in der Regel auf bestimmte Verkehrsteilnehmer und Nutzungsarten beschränkt ist. Wegen der häufig untergeordneten Bedeutung dieser Wege bestehen allerdings u.U. geringere Anforderungen an die Kontrollhäufigkeit und -intensität.

richtige Wahl des Standorts und der Baumart möglichst ungefährlich anzulegen. Grundlegende waldbauliche Fehler können schadensersatzpflichtig machen!

Hierzu führt der BGH schon im Jahre 1965 aus:

„Zwar stellt jeder Baum an einer Straße eine mögliche Gefahrenquelle dar, weil durch Naturereignisse sogar gesunde Bäume geknickt oder Teile von ihnen abgebrochen werden können. Andererseits ist die Erkrankung oder Vermorschung eines Baumes von außen nicht immer erkennbar. Trotz starken Holzerfalls können die Baumkronen noch völlig grün sein und keinerlei äußere Krankheitszeichen aufweisen. Ein verhältnismäßig schmaler Streifen unbeschädigten Kambiums genügt, um eine Baumkrone rundherum grün zu halten. Das rechtfertigt aber nicht die Entfernung aller Bäume aus der Nähe von Straßen, denn der Verkehr muss gewisse Gefahren, die nicht durch menschliches Handeln entstehen, sondern auf Gegebenheiten oder Gewalten der Natur beruhen, als unvermeidbar hinnehmen. Eine schuldhaft Verletzung der Verkehrssicherungspflicht liegt in solchen Fällen nur vor, wenn Anzeichen verkannt oder übersehen worden sind, die nach der Erfahrung auf eine weitere Gefahr durch den Baum hinweisen.“<sup>33</sup>

In der Praxis wichtiger ist also die notwendige **regelmäßige Überwachung** der Bestandesränder auf ihre Verkehrssicherheit: Die Rechtsprechung verlangt hierzu eine sorgfältige, äußere Besichtigung auf verdächtige Umstände, die vom Boden aus durchgeführt werden soll. Die Bäume brauchen nicht mit dem Hubwagen untersucht, bestiegen, rundum abgeklopft oder angebohrt zu werden. Dies würde zu einem nicht vertretbaren Personalaufwand führen. Ergibt die sorgfältige „Okulardiagnose“ keine Anzeichen für eine Krankheit oder herabgesetzte Standfestigkeit des Baumes, ist die Prüfung beendet.

Bei der Feststellung verdächtiger Umstände ist über die Okulardiagnose hinaus eine eingehende Untersuchung erforderlich<sup>34</sup>. Diese sollte nach den Kriterien erfolgen, die unter Punkt 3 Methodik beschrieben sind. Bestätigt sich bei dieser eingehenden fachmännischen Untersuchung die aktuelle Gefahr durch den Baum (**Kriterium:** Einsicht eines besonnenen, auf forstlichem Gebiet verständigen und gewissenhaften Menschen) oder ist diese nicht auszuräumen, ist der Baum in der Regel nicht zu konservieren, sondern zu fällen.

Die Überwachung der Waldränder erstreckt sich auf eine Tiefe von einer Baumhöhe, in der Regel also etwa 30 Meter, und hat bei Auffälligkeiten einzelstammweise zu erfolgen. Der Zeitpunkt der Kontrolle und die veranlassten Maßnahmen sind in einem Kontrollbuch (Muster siehe in der **Anlage 6**) schriftlich festzuhalten. Zur Methodik und den Kontrollintervallen vgl. unten **Punkt. 3 Methodik**.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass sog. **Zusatzkontrollen** in diesen Fällen immer dann erforderlich werden, wenn besondere Gefahrenlagen wie extreme Wetterereignisse (orkanartiger Sturm, Eisregen, Nasseschneefall mit Bruchfolgen usw.) auftreten.

<sup>33</sup> Diese Auffassung wird durch das oben bereits erwähnte Urteil des BGH vom 6.3.2014 (III ZR 352/13) erneut unterstrichen.

<sup>34</sup> Empfohlen wird hier die **VTA-Methode (VTA = Visual Tree Assessment)**, die eine zweistufige Prüfung in Form einer fachlich qualifizierten Inaugenscheinahme vom Boden aus und ggf. einer eingehenden Prüfung des Einzelbaums bei festgestellten baumbiologischen und/oder -mechanischen Defektsymptomen vorsieht

## 2.8 Exkurs: Verkehrssichernde Maßnahmen an öffentlichen Straßen im Rahmen von Bewegungsjagden

Bei Veranstaltung einer Bewegungsjagd (Drück- oder Treibjagd) in der Nähe öffentlicher Straßen ist die verantwortliche Jagdleitung aufgrund der Gefahrenerhöhung durch vermehrt über die Straße wechselndes Wild verpflichtet, die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um den Straßenverkehr vor Schäden aus der eröffneten Gefahrenquelle zu bewahren (vgl. dazu bereits BGH Urteil vom 10.02.1974, VI ZR 160/74). Ist eine Gefahrenvermeidung durch zeitliche oder räumliche Verlagerung der Jagd nicht möglich, kommen zur Absicherung des Verkehrs vorrangig **Warnhinweise**, aber auch konkrete **Geschwindigkeitsbegrenzungen** und ausnahmsweise auch **Streckensperrungen** in Betracht. Die erforderlichen Maßnahmen an den jeweils kritischen Streckenabschnitten müssen frühzeitig mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde geklärt werden. Sind einzelne Maßnahmen in Verbindung mit dem Aufstellen der hierfür von der Straßenverkehrsordnung (StVO) vorgesehenen Verkehrszeichen erforderlich, müssen diese von der dafür zuständigen Straßenverkehrsbehörde nach § 45 Abs. 1 StVO angeordnet werden, da sie rechtsverbindlich in die Rechte der Verkehrsteilnehmer eingreifen. Der verantwortliche Jagdleiter/in muss die entsprechenden Maßnahmen bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde veranlassen (Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung).

Als verkehrssichernde Maßnahme kommen dabei insbesondere die Beschilderung mit Warnschildern (Zeichen 101 StVO Gefahrstelle mit dem Zusatz „Drückjagd“ oder „Achtung Jagdbetrieb“) und ggf. Geschwindigkeitsbeschränkungen (Zeichen 274 Zulässige Höchstgeschwindigkeit 70, 50, 30). Näheres ergibt sich aus der verkehrsrechtlichen Anordnung.

Die Umsetzung der verkehrsrechtlichen Anordnung im Straßenraum erfordert geschultes Personal. Unter Umständen sind auch entsprechend ausgestattete Fahrzeuge zur Wahrung von Sonderrechten wie beispielsweise das Halten im Fahrbahnbereich erforderlich. Die Fahrzeuge von ForstBW sind nicht mit einer entsprechenden Warnmarkierung nach § 35 Abs. 6 StVO ausgestattet. Auch eingeschaltetes Warnblinklicht berechtigt nicht zur Wahrnehmung von Sonderrechten, ebenso wenig zum verkehrsordnungswidrigen Verhalten. Zum Aufstellen von Schildern ist das Fahrzeug deshalb grundsätzlich außerhalb der Straße abzustellen. Gegebenenfalls ist ein Unternehmen mit dem Auf- und Abbau der Beschilderung zu beauftragen.

Diejenigen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, die eine Beschilderung errichten, vor allem aber der oder die als „Verantwortlicher“ in der verkehrsrechtlichen Anordnung Benannte, benötigen ein Zertifikat nach der MVAS 99 (Einrichten von Arbeitsstellen von kürzerer Dauer an innerörtlichen Straßen und Landstraßen). Das FBZ Karlsruhe bietet in seinem Bildungsangebot einen entsprechenden Lehrgang an. Ein schriftlicher Arbeitsauftrag mit entsprechenden Gefahr- und Sicherheitshinweisen ist für diese Tätigkeit selbstverständlich.

Als weitere **jagdorganisatorische Maßnahmen** zur Sicherung des Straßenverkehrs kommen in Betracht:

- Treiben möglichst von der Straße wegführen und Rückwechsel durch dichte Treiberkette vermeiden.
- Keine freilaufenden Hunde in Straßennähe einsetzen.
- Mit dem Treiben Abstand von der Straße halten (je nach Lage, Art der Straße und Verkehrsbelastung: 250 - 500 Meter)<sup>35</sup>

<sup>35</sup> Vergleiche hierzu auch die in der **Anlage 7** beigefügten „Hinweise zur Berücksichtigung der Verkehrssicherheit bei Gesellschaftsjagden und Nachsuchen auf Schalenwild“

## 3 Methodik der Durchführung und Dokumentation der Kontrollen

Dort, wo die Waldbesitzer die uneingeschränkte VSP trifft, wie beispielsweise im Fall der öffentlichen Straßen, findet die Baumkontrolle folgendermaßen statt:

### 3.1 Kontrollintensität

Die als Standardmethode anerkannte **VTA-Methode (VTA=Visual Tree Assessment)** ist sicherlich auch bei Waldbeständen im Gefahrenbereich öffentlicher Straßen praktikabel und aus wirtschaftlichen Gründen sinnvoll. Die VTA-Methode sieht eine **zweistufige Prüfung** vor. Zunächst erfolgt eine **äußere visuelle Gesundheits- und Zustandskontrolle** in Form einer fachlich qualifizierten Inaugenscheinnahme (Okularidiagnose) zu Fuß vom Boden und nicht nur vom fahrenden PKW aus. D. h. die regelmäßig im Abstand einer Baumlänge zur Straße bzw. Eisenbahnlinie befindlichen Bäume werden auf baumbiologische und baummechanische Defektsymptome im Kronen- und Stammbereich geprüft. Hierbei gilt es augenfällige Defektsymptome zu erkennen und das Gefährdungspotenzial einzuschätzen. Erst wenn sich hier Defekte zeigen (nicht abschließende Beispielliste siehe unten), ist eine eingehende fachmännische Untersuchung des einzelnen betroffenen Baums vorzunehmen. Dabei muss ggf. auch der Stammbaum sowie die Baumwurzeln auf morsches Holz geprüft werden. Welches Werkzeug bei den Kontrollen zu verwenden ist, muss der Fachmann vor Ort selbst entscheiden. Können Gefahren nicht anders zuverlässig beurteilt werden, sind auch der sog. „Schonhammer und Sondierstab“ zu verwenden. Insoweit sollte derartige Handwerkszeug zumindest fallweise zur Verfügung stehen.

Die dabei zur Kontrolle eingesetzte Person muss kein ausgebildeter Baumkontrolleur sein. Sie sollte aber in der Lage sein, die wesentlichen Schadsymptome erkennen und in ihren Folgen beurteilen zu können. Maßstab ist hier der besonnene, auf dem Gebiet der Forstwirtschaft fachlich erfahrene und gewissenhafte Mensch.

- **Praktische Beispiele für Auffälligkeiten/Defektsymptome (Gebhard a.a.O.) sind:**
  - Verfärbungen von Blättern/Nadeln, Blattform und -größe (oft Verfärbungen nach Grabungen oder Kabelverlegungen im Wurzelbereich)
  - trockenes Laub/Nadeln in der Vegetationsperiode
  - Krone: Ausformung, Zopfdürre, Totastanteil
  - Zwiesel und Starkverzweigungen
  - Ausladende einzelne Starkäste
  - ungünstiger H/D-Schlankheitsgrad
  - Stand des Baumes (Hänger o. Ä.)

- Rindenverfärbungen, Rindenschäden
- alte Stammwunden, Höhlungen, Abbrüche, Faulstellen, (senkrechte) Risse (oft verbunden mit Wasser im Baum; Risse sind im Winter besser sichtbar als im Sommer!), Aufbauchungen/Beulen
- Pilze (wo Pilze = Fäule, Holzersetzung!); wenn Pilze im Kronenbereich, dann Bruchgefahr! Weiß- und Braunfäulen
- Blitzschläge (oft an gleichen Plätzen)
- Boden-/Wurzelbereich (Dicke Zugwurzeln?)

Werden bei einer Kontrolle Auffälligkeiten/Defektsymptome festgestellt, die Zweifel über die Verkehrssicherheit erbringen, sind weitergehende Maßnahmen angezeigt:

- Im Wald wird im Regelfall die Fällung eines (Gefahren-)Baumes die Gefährdungssituation beheben.
- Bei besonders erhaltungswürdigen Einzelbäumen (Naturdenkmale, besonders landschaftsprägende Bäume) kann eine eingehendere fachmännische Untersuchung zur Feststellung des Schadensumfangs und der Verkehrsgefährdung ggf. unter Hinzuziehung von Experten durchgeführt werden; danach erfolgt die Festlegung evtl. durchzuführender Maßnahmen (Einzelfälle).

(Zum Ablauf der Kontrolle vgl. **Ablaufschema** in **Anlage 8**)

Bei den o.g. **Zusatzkontrollen** nach extremen Wetterereignissen bezieht sich die Kontrolle auf eine akute Baumsturzgefahr oder auf bereits abgebrochene Kronen- oder Astteile, die noch am Baum hängen und herabzustürzen drohen. Gleiches gilt beispielsweise bei angerissenen Druckwieseln. Solche Zusatzkontrollen können im Zweifel vom PKW aus vorgenommen werden. Aber auch hier kommt es auf den Einzelfall an. Entscheidend ist, ob Gefahrensituationen auf diese Art und Weise zuverlässig erkannt werden können.

### 3.2 Kontrollabstände

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (BGH, Urteil vom 02.07.2004 - V ZR 33/04 -, NJW 2004, 3328) ist der Waldbestand an öffentlichen Straßen in **angemessenen Zeitabständen** auf Krankheitsbefall zu überwachen. Was im Einzelnen als angemessen zu werten ist, lässt die Rechtsprechung ausdrücklich offen und führt dazu - allerdings für den Fall eines einzelnen, auf der Grundstücksgrenze stehenden Baums - aus: „**Wie oft und in welcher Intensität Baumkontrollen durchzuführen sind, lässt sich nicht generell beantworten. Ihre Häufigkeit und ihr Umfang sind vom Alter und Zustand des Baumes sowie seinem Standort abhängig.**“

Dieser Grundsatz gilt auch für Waldbäume, die im Gefahrenbereich einer öffentlichen Straße und/oder Weges stehen<sup>36</sup>. Die jüngere Entwicklung in Rechtsprechung und Praxis zeigt, dass ein starres Festhalten an einem bestimmten Kontrollturnus nach dem o. g. Grundsatz fachlich nicht erforderlich und deswegen hinsichtlich des damit verbundenen Zeit- und Personalaufwandes auch unverhältnismäßig ist. Vielmehr ist in Abhängigkeit vom jeweiligen Zustand, dem Alter und dem Standort der fraglichen Bestände von Kontrollzeiträumen zwischen einem und drei Jahren auszugehen.

Liegen keine besonderen Gefahrverdachtsmomente vor, kann als **Regelkontrollintervall ein 18-monatiger Kontrollturnus** gewählt werden, bei dem die Bäume jeweils im belaubten und unbelaubten Zustand zu kontrollieren sind. Sind bei den Beständen auf Gefahren hindeutende Besonderheiten bekannt, so ist der Kontrollzeitraum angemessen zu verkürzen. Solche Besonderheiten können beispielsweise Veränderungen im Baumumfeld, Straßenbaumaßnahmen, die Auswirkungen auf den Wurzelbereich der Randbäume haben, Bodenerosionen oder Schädlingsbefall sein. Es ist dann in Abhängigkeit vom Einzelfall vor Ort über eine Dienstanweisung zu bestimmen, wo vom Regelturnus abzuweichen ist und welcher Turnus dann sachgerecht festgesetzt wird.

Die Abhängigkeit von den Umständen des Einzelfalls steht also der Vorgabe fixer Kontrollintervalle grundsätzlich entgegen. Wichtig ist, dass überhaupt regelmäßige Kontrollen durchgeführt und diese zu Beweis Zwecken auch entsprechend dokumentiert werden. Die zeitlichen Abstände müssen in Anhängigkeit der jeweiligen Bestandssituation vor Ort festgelegt werden.

### 3.3 Schriftliche Dokumentation (Ort, Zeitpunkt)

Die Aufzeichnungen müssen so erfolgen, dass sie bei gerichtlichen Auseinandersetzungen als Beweismittel für die Erfüllung der dem Eigentümer bzw. der zuständigen Forstbehörde obliegenden Sorgfaltspflicht herangezogen werden können. Sie sollten zumindest Ort, Zeitpunkt, Kontrollierende, veranlasste Maßnahmen und Vollzug der Maßnahme dokumentieren (vgl. dazu **Muster eines Kontrollbuchs** in der **Anlage 7**).

## 4 VSP und Natur- und Artenschutz

**Leitgedanke:** Bei Maßnahmen im Rahmen der VSP sind natur- und artenschutzrechtliche Ge- und Verbote zu beachten. Stehen Waldbäume, an denen Maßnahmen zur VSP erforderlich werden, in NATURA 2000-Gebieten (FFH- und EU-Vogelschutzgebiete) oder handelt es sich - außerhalb solcher Gebiete - z.B. um Horst- und Höhlenbäume besonders oder streng geschützter Arten, sollten die Maßnahmen im Zweifelsfall mit der fachlich zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

<sup>36</sup> Dies gilt generell auch für Eisenbahnstrecken und Wasserstraßen.

Im Zuge der Ausweisung von Natura-2000-Gebieten (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete), aber auch im Zusammenhang mit dem Schutz besonders und streng geschützter Arten außerhalb solcher Schutzgebiete, stellt sich häufig die Frage, ob Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherung erforderlich sind, auch durchgeführt werden dürfen. So können Waldbäume beispielsweise Lebensstätten von naturschutzrechtlich geschützten Arten sein (z.B. Heldbock in alten Eichen, Schwarzspecht in alten Buchen). Gleichzeitig handelt es sich in der Regel um alte Bäume, deren Gefahrenpotenzial entsprechend hoch ist. Ist es nun erforderlich, im Rahmen der Wahrnehmung der VSP Teile solcher Bäume oder ganze Bäume aus Gründen der Gefahrenabwehr (insbesondere entlang öffentlicher Straßen) zu beseitigen, ist die Frage zu prüfen, ob hierfür ggf. eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich ist.

Grundlage hierfür ist das **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**, das seit Inkrafttreten am 1.3.2010 die bis dahin geltenden landesrechtliche Regelungen verdrängt. In Natura 2000-Gebieten sind gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile führen können. Unabhängig von Natura 2000-Gebieten, d.h. sowohl innerhalb wie außerhalb dieser Schutzgebiete ist es nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG verboten, streng geschützte Arten und europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören (**Störungsverbot**), wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten u.a. zu verletzen oder zu töten oder deren Forstpflanzungs- oder Ruhestätten (z.B. Horst- und Höhlenbäume) zu beschädigen oder zu zerstören (**Zugriffsverbote**).

Zwar gilt für Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung stehen, grundsätzlich die Privilegierung nach § 14 Abs. 2 BNatSchG, wonach die nach den jeweils geltenden Grundsätzen der guten fachlichen Praxis ausgeübte land- bzw. forstwirtschaftliche Bodennutzung in der Regel nicht als Eingriff i.S. der Eingriffsregelung des BNatSchG zu werten ist, sofern sie den Vorgaben des § 5 Abs. 3 BNatSchG entspricht. Auch stellt die ordnungsgemäße, d.h. nach den Regeln der guten fachlichen Praxis durchgeführte land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung regelmäßig kein Projekt i.S. des § 34 BNatSchG dar, das zunächst auf Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu prüfen wäre. Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG verstößt die so verstandene land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung nach § 44 Abs. 4 BNatSchG regelmäßig nicht gegen die genannten artenschutzrechtlichen Störungs- und Zugriffsverbote. Sind in Anhang IV der FFH Richtlinie aufgeführte Arten oder europäische Vogelarten betroffen, gilt dies jedoch nur, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert. Außerdem können isolierte VSP-Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten, besonders wenn sie umfangreich ausfallen, Projekte i.S. des § 34 BNatSchG darstellen.

Es bleibt aber offen und ist von den jeweiligen Umständen des Einzelfalles abhängig, ob die Maßnahmen, die im Rahmen der VSP vorgenommen werden, überhaupt noch der forstwirtschaftlichen Bodennutzung zugerechnet werden können. Selbst wenn man dies annimmt, dürfen diese Maßnahmen nicht zu einer

erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets führen bzw. den Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweils betroffenen besonders oder streng geschützten Art verschlechtern. Da diese Fragen im Einzelnen schwer zu beurteilen sind, sollten in Zweifelfällen entsprechende VSP-Maßnahmen mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgesprochen werden.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach § 34 Abs. 3 bis 5 (im Falle von FFH-Gebieten) bzw. § 45 Abs. 7 BNatSchG (Ausnahmegenehmigung vom Störungs- und Zugriffsverbot) Ausnahmen zulassen. Diese können u.a. im Interesse der Gesundheit des Menschen oder der öffentlichen Sicherheit erteilt werden, sofern zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert. Wird eine Ausnahme verweigert, obwohl nach Lage der Dinge ein Anspruch darauf bestünde, haftet im Schadensfall die Körperschaft, der die jeweilige Naturschutzbehörde angehört.

Nach § 19 BNatSchG stellt eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen einen Schaden dar, der durch Maßnahmen einer verantwortlichen Person im Sinne des Umweltschadengesetzes erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Dies gilt jedoch nicht, wenn vor der Maßnahme die mit ihr verbundenen nachteiligen Auswirkungen ermittelt wurden und dies von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Abs. 7 BNatSchG oder § 67 Abs. 2 BNatSchG vorher genehmigt wurde.

Anders ist die Rechtslage allerdings dann, wenn **Gefahr in Verzug** ist. Kann nur durch sofortige Maßnahmen der Verkehrssicherung (z.B. Fällung des Baumes) größerer Schaden für Personen und Sachen abgewendet werden und kommt eine Sperrung nicht Betracht, wird man von einer notstandsähnlichen Situation auszugehen haben. Die Maßnahme sollte möglichst umgehend der zuständigen Behörde unter Schilderung der konkreten Umstände angezeigt werden. Im Rahmen einer Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dürfte es jedoch zumutbar sein, bei möglicher Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-RL oder europäischen Vogelarten den fraglichen Bereich zumindest so lange zu sperren, bis die zuständige Naturschutzbehörde telefonisch kontaktiert wurde.

#### **Empfehlungen für die Praxis:**

Um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, ist bei VS-Maßnahmen rechtzeitig Kontakt mit der zuständigen Naturschutzbehörde aufzunehmen. Dies gilt insbesondere, wenn es sich um umfangreichere Maßnahmen handelt oder diese in Schutzgebieten stattfinden sollen.

Im Rahmen der VS-Kontrollen muss vor Durchführung der VS-Maßnahmen der zu fällende Baum bzw. Bäume auf das Vorkommen geschützter Arten beurteilt werden, um eine Schädigung von Arten i.S. der §§ 44 Abs. 1 bzw. 33 f. und 19 BNatSchG zu vermeiden. Reicht die Sachkunde des Verantwortlichen nicht aus, wird die Hinzuziehung externen Sachverständigen empfohlen. Dies kann durch Einbeziehung von Personen oder Gruppen mit naturschutzfachlichem Sachverstand und Ortskenntnis oder – in Amtshilfe –

durch Konsultation der hauptamtlichen Naturschutzfachkraft des Land- oder Stadtkreises erfolgen. Ob die Beauftragung eines artenschutzrechtlichen Gutachtens erforderlich ist, kann nicht pauschal beurteilt werden, sondern hängt vom jeweiligen Einzelfall ab.

Aus naturschutzfachlichen Gründen sollte geprüft werden, ob – soweit sinnvoll und vertretbar – eine teilweise Einkürzung des Baumes ausreicht oder der von geschützten Arten besiedelte Baum zumindest als Torso stehen bleiben kann. Von holzbewohnenden Insekten besiedelte Bäume oder Baumteile sollten nach der Fällung im Bestand so lange liegen gelassen werden, bis die voll entwickelten Imagines (voll entwickeltes Insekt) den Baum verlassen konnten.

Bei Bereichen mit erhöhter VSP, wie z.B. Parkwegen, empfiehlt es sich, hinsichtlich der VSP ein Überwachungs- und Pflegekonzept aufzustellen und in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Belange mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

## 5 Geltungsbereich des Leitfadens

Diese Hinweise sind von allen für den Landesbetrieb ForstBW tätigen staatlichen Bediensteten und von den kommunalen Bediensteten im Wege der fachlichen Vorgaben bei der Durchführung entsprechender Aufgaben im Staats- und im betreuten Körperschaftswald zu berücksichtigen.

Im Nichtstaatswald bleibt die Verantwortlichkeit der Waldbesitzenden bestehen. Der private Waldbesitzende trägt als Eigentümer das aus der VSP resultierende Haftungsrisiko. Bei der forsttechnischen Betriebsleitung und der fallweisen vertraglichen Betreuung orientiert sich die Aufgabenerfüllung aber an den o. g. Leitlinien der Verkehrssicherungspflicht. Im Zweifel sollte in diesen Fällen mit dem Waldbesitzenden geklärt werden, ob die forsttechnische Betriebsleitung bzw. die fallweise Betreuung auch die Aufgaben der VSP umfassen.

## 6 Abschließender Hinweis

Zur Einführung dieses Leitfadens, zur Vermittlung und Vertiefung der Kenntnisse zur VSP im Wald werden **Fortbildungsmaßnahmen** beim Forstlichen Bildungszentrum Karlsruhe angeboten. Dabei werden nicht nur die rechtlichen Grundlagen der VSP, sondern auch weitergehende Kenntnisse über Baumkrankheiten und neue Entwicklungen in den Baumkontrollmethoden vermittelt.

## Literaturverzeichnis

- Braun, Armin, VSP für Waldbäume BADK-Information 1/2013
- Ders., Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen – Überblick über die aktuelle Rechtsprechung aller Instanzen der letzten zwei Jahre, veröffentlicht unter Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL), [www.baumzentrum.de](http://www.baumzentrum.de)
- Bittner, Ralf, Haftung an Wanderwegen in Feld, Wald und Flur, veröffentlicht unter [blog.mediation.de](http://blog.mediation.de)
- Dipper, Waldgesetz für Baden-Württemberg, Kommentar, Kohlhammer Verlag Stand Nov. 2012
- Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau e. V. (FLL) Baumkontrollrichtlinien 2013, ISBN 978-3-940122-23-0
- Gebhard, Hugo, Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers, aid-Heft 1588/2011
- Gebhard, Hugo, Haftung und Strafbarkeit der Baumbesitzer und Bediensteten bei der Verkehrssicherungspflicht für Bäume, 1. Auflage 2009, Verlag EHG
- Hendrichke, Oliver, Verkehrssicherungspflichten in Großschutzgebieten, veröffentlicht in Bundesamt für Naturschutz BfN-Skripten 84, 2003
- Hilsberg, Rainer, Keine besonderen Verkehrssicherungspflichten für naturtypische Gefahren in der freien Natur in AFZ Heft 16/2014, S. 44
- Louis, Melendez, Steg, Zivilrechtliche Probleme des Geocaching in Natur und Recht 2011, S. 533-539
- Louis, Melendez, Steg, Öffentlich-rechtliche und strafrechtliche Probleme des Geocaching in Natur und Recht 2011, S. 619-624
- Weihs, Ulrich, Problem Grünastbrüche in AFZ DerWald, Heft 16/2014, S. 38-39

## Anlagen:

Anlage 1: Orientierungshilfe zur Handhabung der Verkehrssicherung im Wald

Anlage 2: Kontrolle der Jagdeinrichtungen

Anlage 3: Haftungsverzichtserklärung bei Teilnahme an einer Verwaltungsjagd

Anlage 4: Vertragsmuster zur Übernahme der VSP durch Träger einer Wegeinitiative

Anlage 5: Haftungsverzichtserklärung des Bauwilligen ggb. Grundstücksnachbarn

Anlage 6: Muster Kontrollbuch Straßenkontrollen

Anlage 7: Hinweise zur Berücksichtigung der VSP bei Gesellschaftsjagden  
und Nachsuchen auf Schalenwild

Anlage 8: Ablaufschema für Baumkontrolle im Wald

# Orientierungshilfe zur Handhabung der Verkehrssicherungspflicht im Wald

a) bei Gefahren durch Bäume/Baumteile/Äste, die sich im Einwirkungsbereich (einfache Baumlänge) von Straßen, Wegen, Erholungseinrichtungen etc. befinden

	Waldwege (auch Pfade, Reit- und Fahrwege)	öffentliche Straßen, Bahnlinien, waldrandnahe Bebauung	Erholungseinrichtungen, Parkplätze (einschl. Zufahrten) im Wald etc.
<b>Baumkontrolle</b>	grundsätzlich keine eigenständige, systematische Baumkontrolle erforderlich; Kontrollmaßnahmen erfolgen gelegentlich und im Rahmen des normalen Revierdienstes	in der Regel 18-monatiger Kontrollturnus	regelmäßig 2 mal im Jahr;  spezielle Festlegungen der Kontrollen in Abhängigkeit von den Verhältnissen vor Ort
		<b>schriftliche Dokumentation der Baumkontrolle erforderlich!</b>	<b>schriftliche Dokumentation der Baumkontrolle erforderlich!</b>
<b>Vitalitätsmerkmale:</b> abgestorbene oder abgebrochene Äste	keine Maßnahme	entfernen bei akuter Gefahr (z.B. angebrochene, abgebrochene, hängende, pendelnde Äste)	entfernen bei akuter Gefahr (z.B. angebrochene, abgebrochene, hängende, pendelnde Äste)
absterbende/abgestorbene  Bäume, die offensichtlich in ihrer Statik nicht beeinträchtigt sind		umgehende Entnahme	umgehende Entnahme
absterbende/abgestorbene  Bäume, die offensichtlich in ihrer Statik beeinträchtigt sind	umgehende Entnahme	umgehende Entnahme	umgehende Entnahme

b) Gefahren durch den Wegezustand

<b>Wegezustand (Beschaffenheit)</b>	grundsätzlich keine eigene Kontrolle erforderlich  Kontrolle aber bei sog. Kunstbauten		regelmäßige Kontrolle der Parkplätze und Zufahrten in Abhängigkeit von den Nutzungen, mindestens 1 Mal im Jahr
-------------------------------------	--	--	--

# Kontrolle der Jagdeinrichtungen

Jagdjahr \_\_\_\_\_

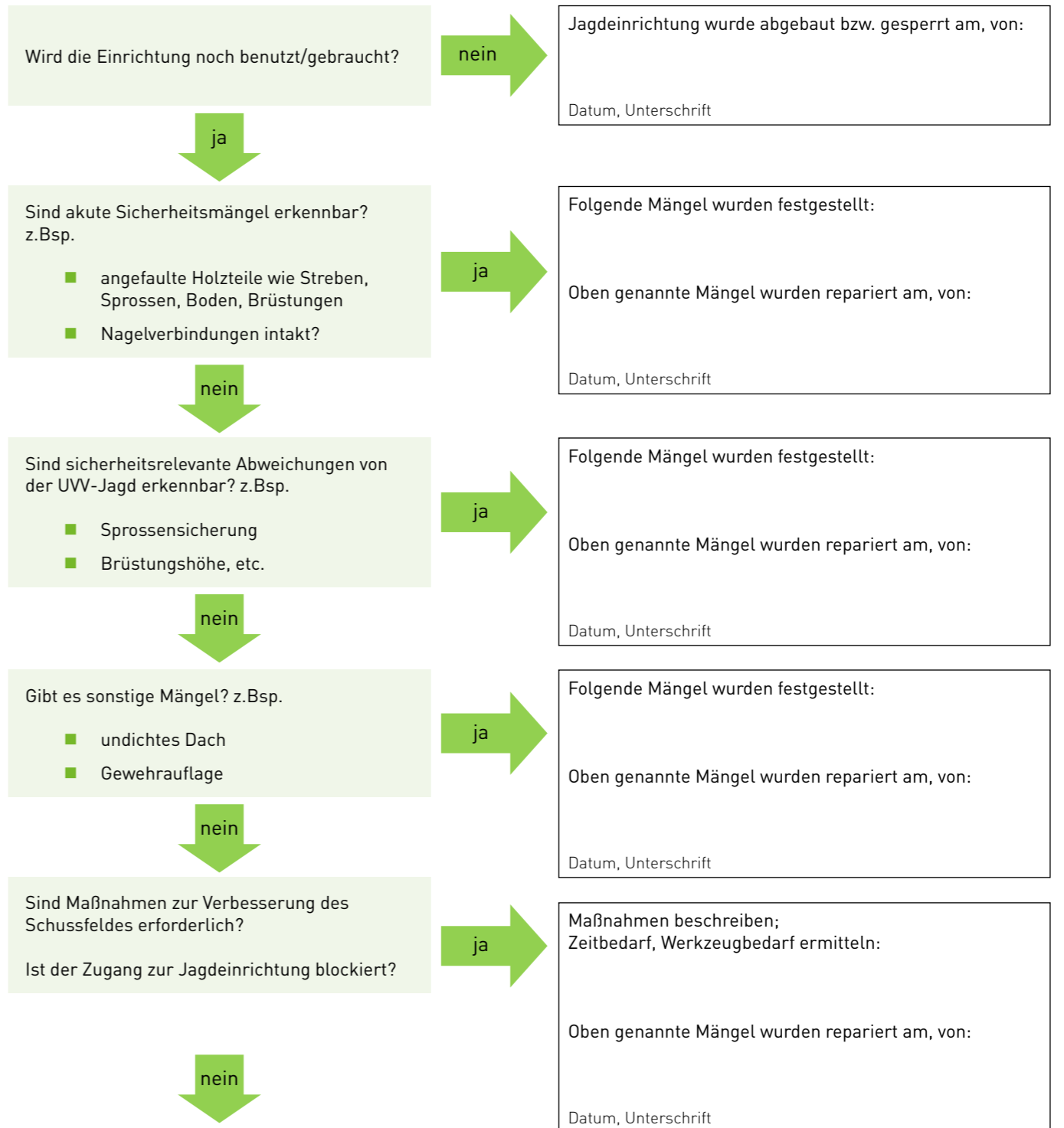
Jagdeinrichtung Nr. \_\_\_\_\_

Jagdbogen \_\_\_\_\_

Jagdeinrichtung Bezeichnung \_\_\_\_\_

Kontrolldatum \_\_\_\_\_

Kontrollleur(e) \_\_\_\_\_



-----

-----

-----

(Name und Anschrift des/r Erklärenden)

## Erklärung

### über Haftungsverzicht gegenüber dem Land Baden-Württemberg

Die Teilnahme an staatlichen Verwaltungsjagden erfolgt auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko.

Der/die Unterzeichnende verzichtet auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aller Art gegenüber dem Land Baden-Württemberg und seinen Bediensteten oder Beauftragten, die im Zusammenhang mit der Jagd in

----- am -----  
Ort Datum

bzw. im Zeitraum von ----- bis ----- entsteht.

Der Haftungsausschluss umfasst nicht Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Landes oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines Bediensteten oder Beauftragten des Landes beruhen. Ebenfalls findet der Haftungsausschluss keine Geltung für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Landes oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seiner Bediensteten oder Beauftragten beruhen.

Der/die Unterzeichnende stellt das Land und seine Bediensteten oder Beauftragten von allen Ansprüchen (einschließlich etwaiger Prozesskosten) Dritter wegen Schäden frei, die diesen anlässlich oder im Zusammenhang mit der Durchführung der Jagdausübung entstehen sollten, es sei denn, diese Schäden wurden vorsätzlich oder grob fahrlässig von Bediensteten des Landes verursacht. Dies gilt insbesondere für Forderungen, die ohne Rücksicht auf Verschulden gegen das Land Baden-Württemberg in seiner Eigenschaft als Grundstückseigentümer geltend gemacht werden.

-----, den  
Ort Datum

-----  
Unterschriften

-----  
Name in Blockbuchstaben wiederholen

## Vereinbarung

zwischen der Gemeinde ----- (nachfolgend Gemeinde)

und dem Waldbesitzer ----- (nachfolgend Waldbesitzer)

betr. die Grundstücke

Gemarkung -----

Flur -----

Flurst. Nr. -----

wegen der Führung eines Wander-, Reit- oder Radweges bzw. einer Mountainbike-Strecke oder einer Loipe über diese Grundstücke einschließlich der Kennzeichnung und Ausschilderung der Wege.

### Vorbemerkung

Die Gemeinde beabsichtigt eine Intensivierung des Fremdenverkehrs durch Ausweisung und Kennzeichnung eines umfangreichen Wegenetzes für Freizeitaktivitäten, wozu insbesondere Wandern, Radfahren und der Mountainbike-Sport zählt.

Mit der Umsetzung der Konzeption können ein erhöhtes Risiko und erhöhte Aufwendungen auf den Waldbesitzer zukommen.

Sinn und Zweck dieser Vereinbarung ist es, den Waldbesitzer von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, die durch die erhöhte touristische Nutzung der betroffenen Waldflächen entstehen. Zu deren Übertragung auf die Gemeinde wird nachfolgende Vereinbarung abgeschlossen, durch die der Waldbesitzer die Benutzung gestattet und im Gegenzug die Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die zivilrechtliche Verantwortung für die Auswahl und die Unterhaltung einschließlich der Verkehrssicherungspflichten sowie diejenigen Kosten übernimmt, die durch die Freigabe und Kennzeichnung bedingt sind.

Dabei ist von folgenden zwingenden Prämissen auszugehen:

**a)** Versicherungsschutz durch BGV/WGV kann nur gewährt werden, wenn ein kommunales Interesse und eine kommunale Verantwortung für Anlage und Betrieb besteht.

**b)** Die Verantwortung kann auf 2 Säulen aufgeteilt werden:

- Die Gemeinde ist für die Verkehrssicherungspflicht der Einrichtung verantwortlich und definiert in Abstimmung mit dem Waldbesitzer entsprechend dem Zweck der Anlage die notwendigen Standards und Anforderungen.
- Der Waldbesitzer oder dessen Beauftragter (z.B. Revierleiter) kontrolliert im Auftrag der Betreibergemeinde die Strecke oder Anlagen auf Auffälligkeiten und stellt ggf. den Handlungsbedarf fest.  
Die für notwendig erachteten und einvernehmlich festgelegten Maßnahmen werden (ggf. gegen Kostenersatz) vom Waldbesitzer durchgeführt.

## I.

1. Der Waldbesitzer gestattet der Gemeinde, unentgeltlich Strecken auch über seine in dieser Vereinbarung aufgeführten Waldflächen zu führen, soweit die Benutzung zum Zwecke der Erholung bzw. der Sportausübung erfolgt. Über den Erholungszweck hinausgehende Benutzungen, insbesondere gewerblicher Art sowie kommerzielle und/oder organisierte Veranstaltungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung und Genehmigung (ggf. gegen Entgelt).
2. Die Gemeinde verpflichtet sich, vor der Kennzeichnung (§ 37 Abs. 5 LWaldG) und für eventuelle organisierte Großveranstaltungen (§37 Abs. 2 LWaldG) die Zustimmung des Eigentümers sowie die erforderliche Genehmigung einzuholen.

## II.

1. Die Gemeinde übernimmt anstelle des Eigentümers die volle Verantwortung für die Auswahl (Eignung) der gekennzeichneten Wege und Pfade und für die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht.  
Die Verkehrssicherungspflicht (Kontrollen, Dokumentation, Feststellung eines Handlungsbedarfs) hat sich an Benutzungsart und -intensität sowie an den berechtigten Sicherheitserwartungen des Verkehrs zu orientieren.
2. 2m Rahmen der in der Vorbemerkung beschriebenen Nutzung umfasst die Verkehrssicherungspflicht die gekennzeichneten Wege, das Lichtraumprofil sowie die an die Wege angrenzenden land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen, soweit diese die bestimmungsgemäße Benutzung beeinträchtigen können.
3. Soweit die Wahrnehmung der Verkehrssicherung aus Sicht der Gemeinde eine Veränderung am Grundstück oder die Beseitigung von Bäumen erforderlich macht, ist dies nur im Einvernehmen mit dem Waldbesitzer möglich. Wird kein Einvernehmen erzielt und kommt es zu einem Schadensfall, kann die Gemeinde in Absprache mit dem Haftpflichtversicherer und dem Einvernehmen mit dem Waldbesitzer die Schadenangelegenheit durch Vergleich regeln.
4. Die Gemeinde übernimmt die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Kennzeichnung. Die Anbringung darf nur in Abstimmung mit dem Eigentümer erfolgen.
5. Die Durchführung der einvernehmlich für notwendig erachteten Maßnahmen erfolgt durch den Waldbesitzer (ggf. gegen Kostenerstattung, siehe Vorbemerkung sowie IV., sofern über 500 EUR pro Maßnahme).  
Die für die Durchführung der Maßnahmen zuständigen Bediensteten gelten als mitversicherte Personen im Rahmen der kommunalen Haftpflicht-Versicherung der Gemeinde.  
Ein Rückgriff im Schadensfall gegen die Bediensteten findet nicht statt, sofern keine vorsätzliche Schadenverursachung vorliegt.

## III.

Die Gemeinde stellt den Waldbesitzer von allen Ansprüchen Dritter aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen infolge der Bewirtschaftung der an die gekennzeichneten Strecken angrenzenden Grundstücke und der zweckentsprechenden Benutzung der Strecken durch den Waldbesitzer selbst frei, es sei denn, dass die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig von Bediensteten oder Beauftragten des Waldbesitzers verursacht wurden.

## IV.

Die Gemeinde übernimmt die Mehrkosten, die auf Grund der gewünschten Zweckbestimmung für den Waldbesitzer anfallen. Darüber hinaus übernimmt sie bei einer aus betrieblichen Gründen erforderlichen Sperrung von Wegabschnitten die Pflicht, nach rechtzeitiger Anzeige Umleitungsstrecken auszuschildern.

-----  
Ort, Datum Unterschrift      Gemeinde

-----  
Ort, Datum Unterschrift Waldbesitzer

# Haftungsverzichtserklärung

Wir, die Unterzeichnenden, errichten/erweitern/verändern ein Bauwerk auf nachgenanntem Grundstück:

Grundbuch: \_\_\_\_\_  
 Heft-Nr. / BV-Nr.: \_\_\_\_\_  
 Flurstücks-Nr.: \_\_\_\_\_  
 Gemeinde: \_\_\_\_\_  
 Gemarkung: \_\_\_\_\_

Der nach § 4 Abs. 3 S. 1 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) grundsätzlich einzuhaltende Abstand von 30 m zwischen baulichen Anlagen und Wald, welcher auf dem dem Land Baden-Württemberg (Staatsforstverwaltung) gehörenden Grundstück

Grundbuch: \_\_\_\_\_  
 Heft-Nr. / BV-Nr.: \_\_\_\_\_  
 Flurstücks-Nr.: \_\_\_\_\_  
 Gemeinde: \_\_\_\_\_  
 Gemarkung: \_\_\_\_\_

steht, wird hierbei unterschritten.

Es ist uns bekannt, dass durch den Zustand des Waldes und den Forstbetrieb, insbesondere durch Holzfällen und Holzbringung, eine erhebliche Gefährdung von Personen und Sachen auf angrenzenden Grundstücken eintreten kann.

Wir erklären daher folgendes:

- Wir verzichten auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aller Art gegenüber dem jeweiligen Grundstückseigentümer des oben genannten Grundstücks Flst-Nr. XXX, seinen Bediensteten und Mitarbeitern der unteren Forstbehörde sowie den mit der Bewirtschaftung des Staatswaldes Beauftragten, die durch fahrlässige Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit der forstwirtschaftlichen Nutzung des oben genannten Grundstücks Flst-Nr. XXX entstehen.
- Wir verzichten außerdem auf die Geltendmachung verschuldensunabhängiger Ansprüche gegenüber dem jeweiligen Grundstückseigentümer des oben genannten Grundstücks Flst-Nr. XXX, seinen Bediensteten und Mitarbeitern der unteren Forstbehörde sowie den mit der Bewirtschaftung des Staatswaldes Beauftragten, die zum Inhalt des Eigentums gehören (z. B. § 906 Abs. 2 S. 2 BGB analog).
- Wir stellen den jeweiligen Grundstückseigentümer des Grundstücks Flst-Nr. XXX, seine Bediensteten und Mitarbeiter der unteren Forstbehörde sowie die mit der Bewirtschaftung des Staatswaldes Beauftragten von allen Ansprüchen, einschließlich etwaiger Prozesskosten, frei, die Dritte infolge ihres Aufenthaltes in den Bauwerken oder auf den dazugehörigen Grundstücken und Zufahrten geltend machen.
- Wir versichern dem jeweiligen Grundstückseigentümer, dass wir gegenüber diesem, hinsichtlich Höhe der Bäume und deren bestehenden Abstand zu der baulichen Anlage, keine Ansprüche geltend machen.
- Wir übernehmen sämtliche Mehrkosten, die sich bei der Bewirtschaftung des obengenannten Grundstücks Flst-Nr. XXX, insbesondere bei der Holzernte oder Holzbringung durch die Notwendigkeit besonderer Vorsichtsmaßnahmen ergeben.
- Im Falle der ganzen oder teilweisen Veräußerung des Grundstückes und des dazugehörigen Bauwerkes an einen Dritten, verpflichten wir uns, den jeweiligen Grundstückseigentümer des oben genannten Grundstückes Flst-Nr. XXX von Ansprüchen nach 1.- 4. freizustellen, die dem Dritten aufgrund der Rechtsnachfolge zustehen und der Verpflichtung nach 5. weiterhin nachzukommen.
- Wir verpflichten uns, den als Anlage zu dieser Erklärung beigefügten Text als Grunddienstbarkeit eintragen zu lassen.

, den

-----  
 -----  
 -----

(Unterschriften der Erklärenden)

# Bewilligung einer Grunddienstbarkeit

-----  
 -----  
 -----

(genaue Anschrift des/r Bewilligenden)

ist Eigentümer der/s Grundstücke/s \_\_\_\_\_

eingetragen im Grundbuchheft \_\_\_\_\_

- Der Eigentümer bewilligt zu Gunsten des Landes Baden-Württemberg (Staatsforstverwaltung), Landesbetrieb ForstBW, vertreten durch die untere Forstbehörde XXX, Str. XXX in XXX, nachstehend ForstBW“ genannt, an seinen eingangs genannten Grundstücken die Eintragung einer Grunddienstbarkeit folgenden Inhalts:

Der Eigentümer verpflichtet sich hiermit gegenüber dem jeweiligen Eigentümer des Grundstücks Flst.-Nr. XXX, gegen die forstwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks Flst.-Nr. XXX keinerlei Einwendungen zu erheben und diese Nutzung zu dulden.

Der Eigentümer verpflichtet sich gegenüber dem jeweiligen Eigentümer von Flst-Nr. XXX, sämtliche Einwirkungen auf seinem Grundstück durch Baumwurf aus dem auf Flst-Nr. XXX vorhandenen Wald zu dulden und insoweit auf Ansprüche zu verzichten, die zum Inhalt des Eigentums gehören.

- Die Kosten für die Eintragung trägt der Eigentümer.
- Die Urschrift der Eintragungsbewilligung erhält das Grundbuchamt zum Vollzug gegen Vollzugsanzeige an ForstBW und den Eigentümer.

, den

-----  
 -----  
 -----

(Unterschriften der Erklärenden)

**Dokumentation der VSP-Kontrolle**

Forstrevier:

Forstrevierleiter

Jahr:

Nr.	Überprüftes Objekt	Überprüft am	Auffälligkeiten		Handlungsbedarf		
			Ja*	Nein	sofort	dringend (innerhalb 6 Monate)	übliche Maßnahmen

Nr.	Bemerkungen, Auffälligkeiten und veranlasste Maßnahmen, durchgeführte Maßnahmen	Datum	weitere Prüfungen erforderlich	Abstimmung mit Fachbehörde

Datum, Unterschrift (RL)

Vorlage jeweils zum an das Forstamt (Abteilungsbüro)  
\*wenn Auffälligkeiten festgestellt, durchgeführte Sicherungsmaßnahmen unter Bemerkungen erläutern

## Hinweise zur Berücksichtigung der Verkehrssicherheit bei Gesellschaftsjagden und Nachsuchen auf Schalenwild

Um auf den bejagbaren Flächen eines Jagdreviers die dem Jagdübungsberechtigten obliegenden Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, ist je nach örtlichen und sachlichen Gegebenheiten die Auswahl unter allen bekannten Jagdarten erforderlich. Bei den dabei zu treffenden Entscheidungen und Vorbereitungen ist die Verkehrssicherheit von öffentlichen Straßen im Umfeld der Jagdausübung in die Abwägung einzubeziehen. Dabei ist anzustreben, dass die notwendigen Entscheidungen ohne wiederholte Verwaltungsverfügungen ohne technische Einrichtungen abgewickelt werden können.

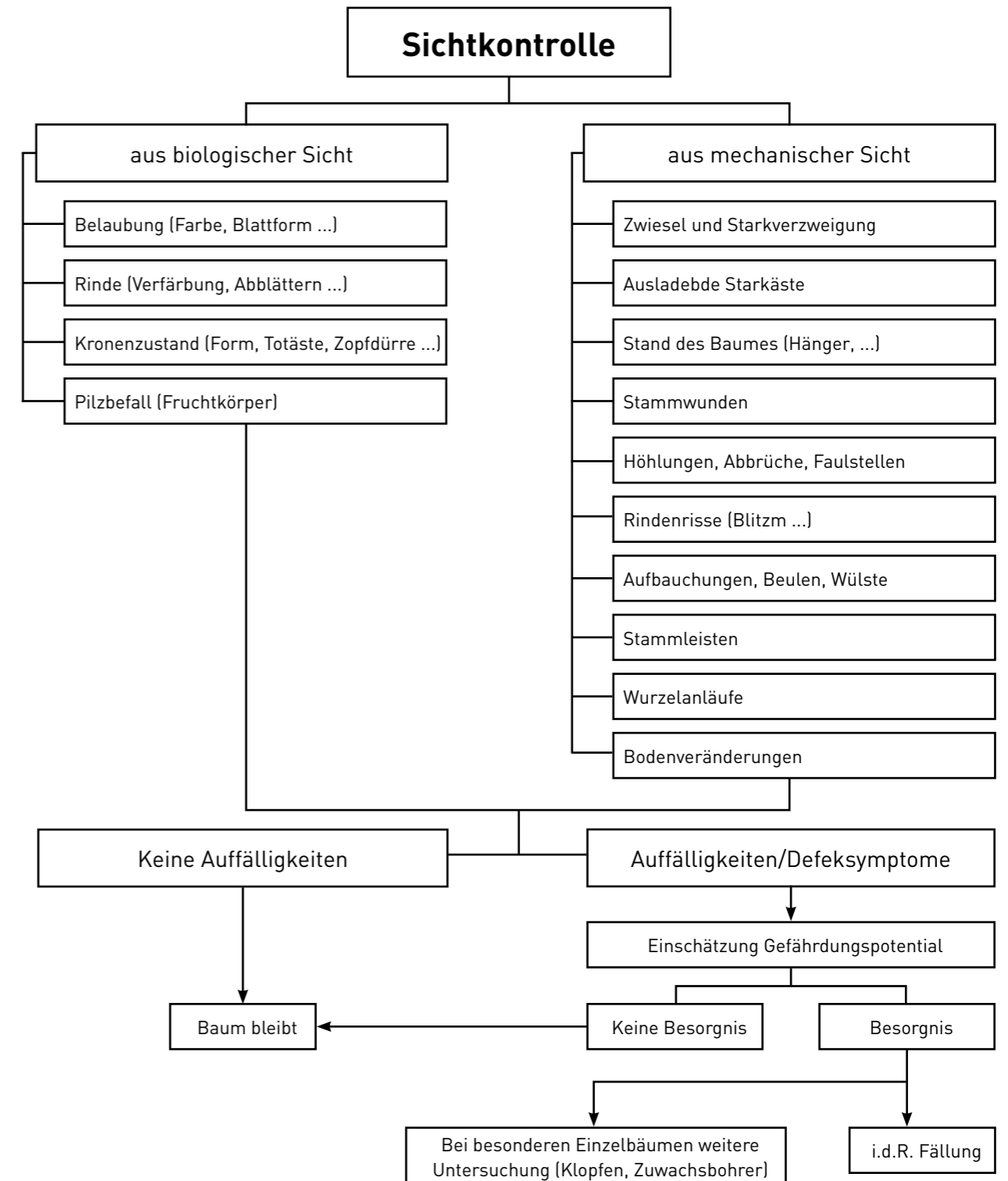
Im Einzelnen werden für die erforderlichen Abwägungen zur Durchführung von Gesellschaftsjagd oder Nachsuche folgende Hinweise gegeben:

1. Die Bedeutung einer Straße, wie sie sich in ihrer Einstufung ausdrückt, die baulichen Gegebenheiten und Verkehrsfrequenzen/üblicherweise gefahrene Geschwindigkeiten sind Grundlage für die Entscheidung, für welche Bereiche des Jagdreviers besondere Abwägungen durchzuführen sind. Zwischen Autobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen, Kreisstraßen und Gemeindestraßen ist zu unterscheiden.
2. Zu berücksichtigen sind die verschiedenen, natürlichen Gegebenheiten im Umfeld der Verkehrswege wie Topographie, Bewuchs und Gewässer sowie bereits vorhandene Schutzmaßnahmen wie Zäune und Beschilderungen.
3. Im Regelfall ist bei Autobahnen und Straßen mit 4 oder mehr Spuren ein Mindestabstand für die Jagdausübung von 500 m einzuhalten, wenn das dazwischenliegende, vorgelagerte Gelände für das flüchtende Wild ohne Erschwernis begehbar ist (z. B. offene Feldflur, Wald ohne Unterwuchs, Obstwiesen). Der Abstand kann geringer gehalten werden, wenn die Topographie (z. B. Klingen), der Bewuchs (z. B. Dickungen) oder andere Gegebenheiten (Wasserflächen) die Geschwindigkeit des flüchtenden Wildes vermindern, ein „Sich-Stecken“ ermöglichen oder die Fluchtrichtung von der Straße weggleiten. Bei Straßen von geringerer Bedeutung (zweispurige Straßen unterschiedlicher Qualifikation) kann ein geringerer Mindestabstand ausreichend sein.
4. Öffentliche Straßen sollen nicht in den bejagten Bereich einbezogen werden, es sei denn, die notwendige Verkehrssicherheit kann durch Geschwindigkeitsbeschränkungen, Straßensperrungen, Hinweisposten oder ähnliches gewährleistet werden. Schützenstände dürfen nicht auf oder unmittelbar an nicht gesperrten Straßen eingerichtet werden.
5. In der Regel sollen bei einem Abstand des bejagten Bereiches zur Straße von weniger als 500 m (siehe 3.) Hinweis- oder Warnschilder (z. B. Achtung - Treibjagd) aufgestellt werden, es sei denn, technische Sicherheitsmaßnahmen machen dies entbehrlich. Da kurzzeitig angeordnete Geschwindigkeitsbeschränkungen eine wirksame Maßnahme zur Vermeidung von Kollisionen und Schäden darstellen können, ist rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, dass auf dafür geeigneten Strecken dazu straßenverkehrsrechtliche Anordnungen ergehen. Zur Vermeidung wiederholter Anträge sollten diese Anordnungen zugleich für folgende, zuvor anzumeldende Jagden ergehen. Wenn Geschwindigkeitsbeschränkungen oder sonstige verbindliche Verkehrsregelungen erforderlich sind, ist mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde Kontakt aufzunehmen.

6. Das Wild ist stets in eine der Straße abgewandte Richtung zu treiben.
7. Der Einsatz von Hunden zum Stöbern kann nur erfolgen, wenn dafür das doppelte des nach den obigen Hinweisen ermittelten Mindestabstandes eingehalten wird.
8. Zur Nachsuche eingesetzte Hunde dürfen bei einem Abstand von weniger als 200 m zu einer öffentlichen Straße nicht mehr geschnallt werden.
9. Maßgebend für die Vorbereitung und Durchführung von Gesellschaftsjagden und Nachsuchen ist stets die Situation vor Ort. Die obengenannten regelmäßigen Sicherheitsabstände können zusätzlich unterschritten werden, wenn die Verkehrssicherheit durch besondere technische Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Schutzzäune, Lärmschutzwände, Vollsperrung von Straßen) gewährleistet ist.

Bei jeder Jagdausübung verbleibt stets ein Restrisiko, das nicht beseitigt werden kann. Die Berücksichtigung der Hinweise soll dieses auf ein tragbares Maß reduzieren, Schadenersatzansprüche ausschließen, Strafaussprüche vermeiden und eine angemessene Erfüllung jagdlicher Aufgaben ermöglichen.

## Ablaufschema für die Baumkontrolle im Wald



## IMPRESSUM

Herausgeber:  
Landesbetrieb ForstBW  
Postfach 10 34 44  
70182 Stuttgart

Inhalt: ForstBW, Fachbereich Forstrecht, Klimawandel, Bereitstellung von nachwachsenden Rohstoffen, Nachhaltigkeit  
Layout: agentur krauss GmbH, Herrenberg

Stand: September 2015

Internet: [www.forstbw.de](http://www.forstbw.de)

Der Landesbetrieb ForstBW  
wird naturnah und nachhaltig  
bewirtschaftet und  
ist FSC® und PEFC™ zertifiziert.



**ForstBW**

  
**Baden-Württemberg**